XII. JAHRGANG № 48 30. NOVEMBER 1912

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Grösserer Konsumverein sucht kaufmännisch gebildeten, versierten **Verwalter.** Offerten mit Angabe der Gehaltsansprüche und der bisherigen Tätigkeit erbeten unter Chiffre F. H. 289 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Ladentochter gesucht, die gründliche Kenntnisse im Konsumvereinswesen besitzt und befähigt ist, den Verkauf von Kolonial-, Schuh- und Manufakturwaren zu übernehmen. Offerten mit Zeugnisabschriften und Gehaltsforderungen unter Chiffre K. S. 297 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Gesucht auf 1. Januar 1913 eine tüchtige, branchenkundige zweite Verkäuferin. Offerten sind bis 7. Dezember zu richten an die Verwaltung des Konsumvereins Baden.

Angebot.

Junger Angestellter, welcher der beiden Sprachen mächtig ist, sucht Stelle in der deutschen Schweiz, wenn möglich in einem Konsumverein. Zeugnisse und Referenzen zur Verfügung. Offerten sind an Herrn P. E. Chopard, Nord 45, La Chaux-de-Fonds, zu richten.

Junges Ehepaar, mit Branchenkenntnissen, sucht Verkäuferstelle in einem Konsumverein zu übernehmen. Kaution kann geleistet werden. Offerten gefl. unter Chiffre F. D. 5 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger, verheirateter, strebsamer Mann wünscht als Magaziner in den Dienst eines Konsumvereins der deutschen Schweiz zu treten. Lohn nach Uebereinkunft. Offerten richte man an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel unter Chiffre E. F. Z. 29 .

Ladentochter mit mehrjähriger Tätigkeit in Konsumvereinen sucht für 1 eventuell 2 Personen ein Dépôt zu übernehmen. Zeugnisse zu Diensten. Offerten unter Chiffre U. D. 296 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Offene Stelle

für einen tüchtigen, in jeder Beziehung vertrauenswürdigen **Mechaniker für unsere Schuhfabrik,** für die Ueberwachung und Besorgung vorkommender Reparaturen der maschinellen Einrichtung.

Bewerber, die sich über spezielle Fachkenntnisse in dieser Branche ausweisen können und in einer andern Schuhfabrik schon eine ähnliche Stellung bekleidet haben, erhalten den Vorzug. Offerten mit genauer Angabe über bisherige Tätigkeit sind möglichst bald zu richten an **die Verwaltungskommission des Verbands schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) in Basel, Thiersteinerallee 14.**

Offene Stelle

für eine in jeder Hinsicht durchaus tüchtige **Verkäuferin,** die schon längere Zeit bei Konsumvereinen tätig gewesen, mit dem Ladendienst vollständig vertraut ist und sowohl die deutsche als auch die französische Sprache gut beherrscht. Eventuelle Kenntnisse des italienischen sind ebenfalls erwünscht. Diese Verkäuferin hat bei solchen Verbandsvereinen aushilfsweise Dienst zu versehen, die aus irgend einem Grunde vorübergehend ohne Verkäuferin sind oder Rat und Hilfe für Verbesserungen oder Neu-Einrichtungen im Ladendienst wünschen.

Verkäuferinnen, die glauben, den Anforderungen einer solchen Stelle gewachsen zu sein, belieben ihre schriftliche Bewerbung mit genauer Angabe über bisherige Tätigkeit möglichst bald zu richten an die **Verwaltungskommission des Verbands schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) in Basel, Thiersteinerallee 14.**

Basler Leckerli

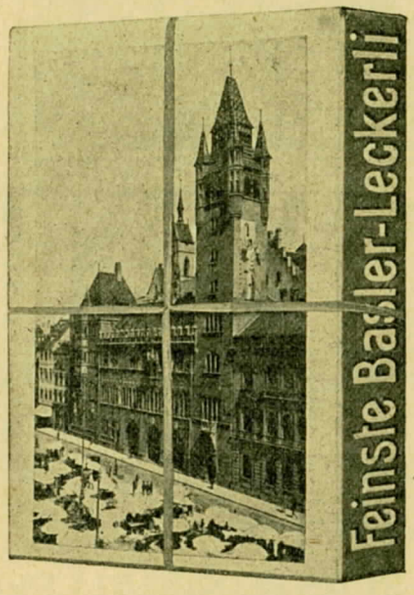

ein Fabrikat der Grossbäckerei des A. C. V., sind aus den besten Zutaten hergestellt und zeichnen sich durch hervorragend feinen Geschmack aus. Im ganzen Schweizerlande bekannt und beliebt. Zu beziehen durch den

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XII. Jahrgang | Basel, den 30. November 1912 | No. 48

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text. Abonnementspreis Fr. 4.— p. Jahr, Fr. 2.50 p. 6 Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 6.50 p. Jahr.

Motto: Das Schweizervolk kann seine wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber dem Ausland nur behaupten und im Innern zu grösserem Wohlstand und höherer sozialer Gerechtigkeit nur fortschreiten, wenn es seine Konsumkraft organisiert. Die genossenschaftliche Zusammenfassung dieser Kraft ist daher für uns eine Lebensfrage: Sie ist unsere nationale Aufgabe im XX. Jahrhundert.

Inhalts-Verzeichnis:

Für den Frieden. — Richtlinien für die Besteuerung der Konsumvereine. — Zur Lebensmittelversorgung. — Die Rabattvereine und die Nettoartikel. — Die „Schweiz. Arbeitgeber-Zeitung" und die genossenschaftl. Warenerzeugung. — „Lohnende" Milchpreise. — **Aus der Praxis:** Migrosverkauf mit oder ohne Rückvergütung. — **Kreiskonferenzen:** Herbstkonferenz des IV. Kreises. — **Bewegung des Auslandes:** Ungarn, Grossbritannien. — **Aus unserer Bewegung:** Interlaken, Näfels, Luzern, Oberwinterthur, Romanshorn, Steffisburg, Wattwil, Windisch. — **Sprechsaal:** Rückvergütungen. — **Verbandsnachrichten.**

Für den Frieden.

Der leitende Ausschuss des Zentralvorstandes des Internationalen Genossenschaftsbundes hat in seiner Sitzung vom 20. November folgende Resolution beschlossen, die wir wunschgemäss nachstehend zum Abdruck bringen:

«Im Hinblick auf den Krieg, der im Osten Europas tobt und auf den Ernst der durch den Krieg geschaffenen Lage, erinnert der leitende Ausschuss des Internationalen Genossenschaftsbundes die Genossenschafter aller Länder daran, dass der Völkerfriede eines der Grundprinzipien des Genossenschaftswesens ist. Der leitende Ausschuss spricht im Namen der Genossenschafter die Hoffnung aus, dass der Krieg nicht auf andere Mächte übergreife und dass Friede und Ordnung bald wieder in den vom Krieg heimgesuchten Ländern einkehren möge. Die Genossenschafter in allen Ländern sind dringend ersucht, alles zu tun, was in ihren Kräften steht, um den Frieden und die Eintracht zwischen den Völkern der Welt zu sichern und aufrecht zu erhalten.»

Richtlinien
für die
Besteuerung der Konsumvereine.

(Nach dem an der Kreiskonferenz IV am 17. November 1912 in Basel gehaltenen Referat von Dr. O. Schär).

(Fortsetzung).

2. Erwerbs- oder Ertragssteuer.

Wir anerkennen, dass, falls eine Genossenschaft im Betriebsjahre Einlagen in die Fonds gemacht hat, wodurch ein Genossenschaftsvermögen geschaffen oder vermehrt wird, dass diese Einlagen der Einkommenssteuer unterworfen sein sollen wie das Einkommen physischer Personen. Auch die Heranziehung allzu grosser Amortisationsbeträge zur Einkommenssteuer kann, falls wirklich die Abschreibungen in übermässiger Weise vorgenommen wurden, anerkannt werden. Immerhin darf bemerkt werden, dass einzelne Kantone bei Heranziehung der Abschreibungen zur Einkommenssteuer die steuerfreien Abschreibungen oft allzu niedrig bemessen.

Dass zum steuerpflichtigen Einkommen auch die, Betriebsauslagen darstellenden, Steuerleistungen des Geschäftsjahres hinzugezählt werden müssen, ist eine auf unlogischer Analogie beruhende Uebertragung der Steuervorschriften für physische Personen auf solche für juristische Personen, die ebenso unrichtig ist wie der Abzug des Existenzminimums für juristische Personen. Was für physische Personen u. E. berechtigt ist, wird auf juristische Personen übertragen, in diesem Fall zum Unsinn. Wäre dies richtig, so müssten auch diejenigen Kantone, die, wie Basel-Stadt, eine eigene Gesellschaftssteuer erheben, die Steuern auch noch zum Einkommen rechnen, was sie jedoch nicht tun. Glücklicherweise sind nur wenige Kantone, die diese Praxis handhaben, so unseres Wissens Bern und Schaffhausen.

Einige Kantone, wie z. B. Schaffhausen, ziehen auch noch die aus dem Reinertrag ausbezahlten Entschädigungen an die Vereinsbehörden zum steuerpflichtigen Einkommen, indem sie solche gleich behandeln wie die Tantièmen bei Aktiengesellschaften. Dafür sollen dann allerdings die Empfänger dieser Entschädigungen letztere nicht versteuern müssen. Solange die Vergütungen an die Vorstandsmitglieder aus dem sogenannten «Reingewinn», in Wirklichkeit «Ueberschuss» entrichtet werden, wird sich allerdings formell nicht viel gegen diese Praxis machen lassen, während, wenn solche Vergütungen in Form von Sitzungsgeldern

gemacht werden oder sonst auf Betriebsrechnung genommen werden, sie selbstverständlich nicht von der Genossenschaft, sondern von dem Empfänger versteuert werden müssen.

Doch diese Posten spielen alle keine Rolle im Vergleich zu den Rückerstattungen auf den Warenbezügen; wir wählen den Ausdruck Rückerstattungen anstelle des bisher üblichen Rückvergütungen mit Absicht, weil diese Beträge keine Vergütungen sind. Solange diese Rückerstattungen, die sich nicht als Erwerb oder Gewinn, sondern als Ersparnisse darstellen, steuerfrei gelassen werden, kann man über die anderen allfällig zu beanstandenden Massnahmen den Mantel der christlichen Liebe decken. Was wir jedoch mit aller Energie zu bekämpfen haben, das ist die Heranziehung der Rückerstattungen zu irgendwelchen Steuern.

In den letzten Jahren ist bei uns in der Schweiz die Frage der Besteuerung der Rückerstattungen nicht mehr so im Vordergrund gestanden, wie in den ersten Jahren nach Gründung unseres Verbandes. Dagegen ist in dem Zeitraume ungefähr von den Jahren 1896 bis 1902 und dann wieder 1904 diese Frage in unseren Kreisen sehr eingehend behandelt worden, und es ist speziell das Verdienst des früheren Sekretärs, Herrn Dr. Hans Müller, hier eine Aufklärung und Reinigung der vorher sehr unklaren Begriffe unternommen und erzielt zu haben. Diesem Zwecke dienten die staatsrechtlichen Rekurse an das Bundesgericht für den Konsumverein in Baden und den Konsumverein in Chur. Wenn auch ein materieller Erfolg nicht erzielt wurde, so hatten diese Rekurse doch den Erfolg, nicht nur bei Konsumgenossenschaftern, sondern auch bei Steuer- und anderen Behörden eine gewisse Aufklärung über das wahre Wesen der Wirtschaftsgenossenschaften, das vorher nicht einmal von den eigenen Mitgliedern richtig erkannt war, herbeizuführen. Die Steuerfrage war auch ein Hauptmotiv, das die Gründung des schweizerischen Genossenschaftsbundes veranlasste.

Die Beurteilung der Frage, ob Rückerstattungen von Konsumvereinen Gewinn oder Erwerb seien oder nicht steuerpflichtige Ersparnisse darstellen, wird sehr erleichtert, wenn man von der einfachsten Form der Konsumentenvereinigung ausgeht.

Man hat die wirtschaftliche Tätigkeit von Konsumgenossenschaften öfters in Parallele gesetzt zu der freien Vereinigung von einigen Personen, die, um Ersparnisse zu erzielen, sich zusammentun zum gemeinsamen Bezug eines bestimmten Verbrauchsgutes, z. B. eines Sackes Kaffee oder mehrerer Kisten Zigarren oder ähnlicher Bedarfsartikel. Hier wird das Geschäft gewöhnlich so abgewickelt, dass ein Mitglied dieser ad hoc gegründeten Gesellschaft die Bestellung aufgibt und ausführt, die Auslagen für Faktura und Fracht besorgt und nachher je nach dem Anteil eines einzelnen unter die Gesellschaftsmitglieder repartiert. Wenn nun jedes der Gesellschaftsmitglieder bei diesem Geschäfte gegenüber dem üblichen Detailbezug bei Wiederverkäufern 2, 3 oder mehr Franken erspart hat, wird es keinem einfallen, diese 2, 3 oder mehr Franken als Erwerbseinkommen zu seinem sonst schon versteuerten Einkommen hinzuzuversteuern, und es wird auch keine Steuerbehörde soweit gehen, die Besteuerung dieser Beträge zu verlangen.

Die Tätigkeit einer Konsumgenossenschaft, die nur mit Mitgliedern verkehrt, unterscheidet sich aber von den oben erwähnten, gemeinsam vorgenommenen Bezügen einer einzelnen Ware nur dadurch, dass diese Bezüge in der Konsumgenossenschaft systematisch organisiert und nicht auf einen einzelnen Fall beschränkt sind, und dass die einzelnen Mitglieder dieser Genossenschaft das Betriebskapital nicht für jeden einzelnen Einkauf einzahlen oder nachzahlen, sondern, um fortgesetzte Einkäufe zu ermöglichen, zum voraus eine bestimmte Leistung über sich nehmen.

Ein fernerer Unterschied liegt darin, dass die so gemeinsam bezogenen Waren nicht in jedem einzelnen Falle zum Selbstkostenpreise unter die Mitglieder verteilt werden, sondern dass von vorneherein ein gewisser Zuschlag gemacht wird, weil die Ausrechnung der Selbstkosten für kleinere und kleinste Bezüge gewisse Schwierigkeiten bietet, und weil ferner bei der Lagerung von Waren, die für eine rationelle Vermittlung sich als notwendig erwiesen hat, Manki, Lagerkosten, Kapitalzinsen und allfällige Konjunkturschwankungen berücksichtigt werden müssen. Dieser Zuschlag wird so hoch bemessen, dass die Genossenschaft auf jeden Fall auf ihre Kosten kommen muss. Dadurch, dass ein Zuschlag gemacht wird, der allen Eventualitäten Stand hält, ergibt sich mit der Zeit ein Ueberschuss, der von den Mitgliedern der Genossenschaft wieder beansprucht wird, aber nicht bei jedem einzelnen Einkauf, auch nicht in kürzeren Fristen, sondern gewöhnlich nur alle 3, 6 oder 12 Monate ausgerechnet, festgestellt und rückerstattet wird.

In einer für längeres Wirken gegründeten Genossenschaft wird jedoch nicht der ganze Ueberschuss verteilt. Wenn die organisierte Konsumgenossenschaft ihre Zwecke richtig erreichen will, so muss sie ihre Wirksamkeit möglichst sicherstellen nicht nur vor allfälligen Konjunkturschwankungen, sondern auch vor allfälligen Krisen, die auch in der Mitgliedschaft eintreten könnten. Darum müssen auf den zum gemeinsamen Geschäftsbetrieb dienlichen Mobilien und Immobilien, die ja durch fortgesetzten Gebrauch entwertet werden, Abschreibungen in genügender Höhe vorgenommen werden. Im weiteren darf eine Konsumgenossenschaft nicht den gesamten rechnungsmässig nachgewiesenen Ueberschuss nun verbrauchen, sie muss Ersparnisse machen, wie eine lebende Person, die, wenn immer möglich, ihr Einkommen auch nicht vollständig aufzehrt, sondern für Tage der Krankheit, der Arbeitslosigkeit oder für ihre Erben Ersparnisse ansammelt. Zu diesem Zwecke werden bei der Genossenschaft aus dem Ueberschusse bestimmte Beträge zur Dotierung der Reserven ausgeschieden und erst der Rest wird an die Mitglieder zurückerstattet, und zwar im Verhältnis zu den gemachten Warenbezügen. Wer keine Warenbezüge gemacht hat, erhält nichts von diesem Ueberschusse, auch wenn er mit dem grössten Anteil beteiligt wäre.

Hieraus geht unzweifelhaft hervor, dass diese Ueberschüsse und Rückerstattungen kein Erwerb, sondern nur Ersparnisse sind, und dass sie deshalb nicht der Einkommens- und Erwerbssteuer unterworfen werden dürfen. Das geht auch daraus hervor, dass diese Rückerstattungen von den einzelnen Empfängern nicht noch einmal als Erwerb versteuert werden müssen, während reine Aktiendividenden nochmals als Einkommen zur Besteuerung herangezogen werden. Sowenig wie eine lebende Person an sich selbst Gewinn erzielen kann, sowenig kann eine Konsumgenossenschaft, die den Verkehr auf ihre

Mitglieder beschränkt, an denselben oder für dieselben Gewinn machen. Aus diesem Grunde dürfen die Rückerstattungen auch nicht mit dem Gewinn von Erwerbsgesellschaften auf gleiche Linie gestellt und der Besteuerung unterworfen werden.

Anders steht es, wenn eine Genossenschaft auch mit Nichtmitgliedern in Verkehr tritt; dann ist es möglich, dass an diesen Drittpersonen Gewinn gemacht wird, und dann ist es theoretisch richtig, dass dieser aus dem Verkehr mit Nichtmitgliedern stammende Teil des Ueberschusses als Gewinn behandelt und steuerpflichtig erklärt wird. In praxi wird es natürlich schwer sein, diesen Betrag genau auszurechnen, und darum empfehlen wir unseren Verbandsvereinen regelmässig, sich als reine Wirtschaftsgenossenschaft zu konstituieren und die Warenabgabe auf Mitglieder zu beschränken. In letzterm Falle haben sie auch die Möglichkeit, Bundesbeamte in ihre Verwaltung wählen zu können, was denjenigen Genossenschaften, die auch mit Dritten Geschäfte machen, verboten ist.

Wenn wir nun die Frage aufwerfen, ob die Praxis der Steuerbehörden nun mit den von uns hier aufgeführten theoretischen Grundsätzen übereinstimme, müssen wir die Antwort erteilen, dass dies leider nur in verschwindend wenigen Fällen zutrifft; die Steuerbehörden setzen sich rücksichtslos über die Wesensunterschiede zwischen Erwerbsgesellschaft und Wirtschaftsgenossenschaft, zwischen dem erzielten Einkommen aus Gewinn an Drittpersonen und Ersparnis auf bereits einmal als Einkommen versteuerten Beträgen hinweg und unterwerfen die Rückerstattungen der Konsumvereine den gleichen Steuern wie die Gewinne der Erwerbsgesellschaften. Wir behaupten ausdrücklich: die „Praxis" der Steuerbehörden; denn oft ist nicht das Gesetz, sondern nur die unrichtige Auffassung der mit der Steuererhebung betrauten Personen und Behörden die Grundlage für eine solche unrichtige Besteuerung. Besonders krass zeigt sich dies z. B. im Kanton St. Gallen, wo das Gesetz als Einkommen der Erwerbsgesellschaften — Konsumvereine hiebei eingeschlossen — eigentlich nur die auf das Anteilscheinkapital als Zinsen oder Dividenden prozentual ausgerichteten Erträgnisse der Einkommensteuer unterwirft, und zwar in mit der Höhe der Verzinsung des Anteilscheines proportional stark steigender Progression, von den Rückerstattungen auf Warenbezügen dagegen mit keinem Worte spricht. Hier haben es die Steuerbehörden fertig gebracht, die Rückerstattungen, die mit der Verzinsung des Anteilscheines oder der Aktie gar nichts zu tun haben und in keinem Verhältnis dazu stehen, mit Aktiendividenden auf gleichen Fuss zu stellen, was bei Anwendung der Progression zu unerhörten Belastungen führt, die zum Beispiel bei einem st. gallischen Konsumverein 16 Fr. pro Jahr und Mitglied ausmachen. Schon der Umstand, dass wir öffentlich Rechnung ablegen, verkürzt uns im Vergleich zu den physischen Personen, und da sollten die Steuerbehörden nicht noch durch unrichtige Anwendung der Steuergesetze die Sache auf die Spitze treiben.

Wie können nun die Konsumvereine sich gegen die ungerechte Heranziehung der Rückerstattungen zur Ertragssteuer schützen?

In erster Linie wäre hier zu nennen die stetige Propaganda und Aufklärung über das wahre Wesen der Wirtschaftsgenossenschaft, die schliesslich doch den Erfolg haben muss, dass die Behörden oder in letzter Linie bei uns die Gesamtheit der Stimmberechtigten, der Souverän, bei Erlass von Gesetzen und deren Ausführung unserer Eigenart Rechnung tragen. Wäre nur schon jeder organisierte Konsument über die für Konsumvereine zulässigen Steuerarten aufgeklärt und würde er die Interessen seiner Konsumgenossenschaft im speziellen, diejenigen unserer Bewegung im allgemeinen, mit gleicher Energie vertreten wie seine persönlichen Interessen, dann wären die Tage der Steuerungerechtigkeit gegenüber uns in einer grossen Zahl von Kantonen und Gemeinwesen bald gezählt, denn an vielen Orten sind bereits mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten in unseren Verbandsvereinen organisiert. Aber leider fehlt es vielerorts einem grösseren oder kleineren Teil der Mitglieder selbst an der nötigen Einsicht und auch an der nötigen Energie zur Abwehr; weil diese Steuern nicht direkt, sondern nur mittelbar aus ihrem Sacke bezahlt werden, empfinden sie das Unrecht überhaupt nicht oder nicht so schwer und gewöhnen sich allmählich an dasselbe wie an irgendwelche andere sozialen Ungerechtigkeiten oder Krankheiten.

Immerhin ist anzuerkennen, dass doch hie und da von seiten der organisierten Konsumenten versucht wird, in den Behörden, speziell Steuerbehörden, Einfluss zu gewinnen, und manche Anhänger unserer Bewegung haben sich schon wacker für uns gewehrt; in den Gemeindebehörden werden allerdings solche Vertreter weniger Gelegenheit haben, die Frage prinzipiell richtig zu entscheiden, als dafür zu sorgen, dass die privaten Krämer und Spezierer nicht unbillig bevorzugt werden, was leider oft vorkommt; sind uns doch z. B. aus dem Kanton Bern Fälle gemeldet worden, wo eine kleine Ablage eines Verbandsvereins mit einem Einkommen von 3000 Fr. eingeschätzt wurde, während ansässige Spezierer und Wirte mit ungefähr gleichem Umsatze mit Einkommen von **100** oder **200** Fr. veranlagt wurden!

Die Verbreitung von Aufklärung und Gewinnung von Einfluss auf Gesetzgebung und Handhabung der Steuergesetze ist das einzige Mittel, das auf die Dauer uns Gerechtigkeit verschaffen kann.

Leider ist anzunehmen, dass dieses Ziel noch in weiter Ferne steht, und da ist die Frage zu prüfen, was sollen wir nun bis dahin tun?

Hier muss nun gesagt werden, dass die Konsumvereine eigentlich ein gutes Mittel in der Hand hätten, die Heranziehung der Rückerstattungen zur Einkommensteuer zu vermeiden oder auf ein Minimum zu reduzieren, indem sie nämlich die Waren anstatt zu Tagespreisen zu Selbstkostenpreisen verkaufen und dann keine oder nur ganz geringe Ueberschüsse erzielen wollten; ja man könnte den Geschäftsbetrieb sogar so organisieren, dass am Ende des Jahres an Stelle eines Ueberschusses ein Verlust vorhanden und unter die Mitglieder zu verteilen wäre in der Form, dass jeder nach Massgabe seiner Warenbezüge an dem Verlust teilnehmen müsste.

Eine solche Geschäftsführung, die durchaus möglich ist, hätte jedoch zur Voraussetzung, dass die Mitglieder der Konsumgenossenschaft alle solvabel und auf jeden Fall für den jährlich zu erzielenden Verlust genügend haftbar wären. Bei einer kleineren Genossenschaft, wo die Mitglieder einander alle persönlich nahestehen und kennen würden, liesse sich ein solches Vorgehen voraussichtlich nicht unschwierig organisieren. Bei den für die Masse der Bevölkerung berechneten Konsumgenossenschaften unseres Verbandes wollten wir zu einem solchen Geschäftsgebaren dagegen nicht raten, trotzdem die wichtige Aufgabe der Konsumvereine, preisregu-

lierend zu wirken, damit besser erfüllt würde als bei Verkauf zu Tagespreisen. Was würden übrigens unsere Gegner dazu sagen, wenn wir zu Selbstkostenpreisen statt zu Tagespreisen verkaufen würden? Dann würde erst recht über die ruinöse Konkurrenz der Konsumvereine geklagt werden, ohne dass die Spezierer einsehen würden, dass sie durch ihr Gebaren sich diese ruinöse Konkurrenz — denn das wäre sie — selbst zugezogen haben.

Das am meisten zu empfehlende Mittel, da, wo die Rückerstattungen als Gewinn versteuert werden müssen, die Steuer in erträgliche Grenzen zu reduzieren, ist jedoch dasjenige, nicht allzu hohe Rückerstattungen herauszuarbeiten und wir möchten dasselbe in erste Linie stellen. Da, wo die Konkurrenz von Rabattvereinen mit hohen Rabattsätzen eine solche Lösung erschweren würde, wäre mit aller Energie darauf hinzuarbeiten, dass, solange die Rückerstattungen der Konsumvereine der Einkommensteuer unterworfen werden, auch die von den Rabattvereinigungen ausgezahlten Rabattsummen gleich behandelt werden. Prinzipiell sind wir einverstanden, dass auch der von den Rabattvereinigungen gewährte Rabatt, auch wenn durch höhere Preiszuschläge erzeugt, nicht als steuerpflichtiger Gewinn soll behandelt werden; solange jedoch die Konsumvereinsrückerstattungen zur Einkommensteuer herangezogen werden, ist vom Standpunkte der Verfassung, vor der alle Bürger gleich sind, für den Rabatt das gleiche zu verlangen.

(Schluss folgt)..

«Zur Lebensmittelversorgung». (K.-Korr. aus Baden.) In dem interessanten Aufsatz unter obigem Titel in der letzten Nummer unseres Organes wird die Tatsache erwähnt, dass punkto Getreideversorgung uns sogar die Alten übertroffen haben, indem in vielen Gegenden Kornhäuser zur Aufspeicherung von Getreide erbaut worden seien. Das ist richtig. So besass die Stadt Baden ein solches Getreidemagazin, welches alte, grosse Gebäude im 16. Jahrhundert erstellt worden sein mag und heute noch den Namen «Kornhaus» trägt. «Um gegen alle Eventualitäten, Krieg, Teuerung u. dgl. gerüstet zu sein, — heisst es in Frickers «Geschichte von Baden» — hielt die Stadt Baden fortwährend ansehnliche Getreidevorräte in den Magazinen. Wenn die reichen Naturaleinkünfte des Spitals nicht hinreichten, dieselben zu komplettieren, so wurden in guten Jahrgängen weitere Quantitäten eingekauft. Im Frühjahr 1612 hatte die Stadt auch im Kloster Wettingen 346 Mütt Kernen aufgespeichert; diese Reserven verschafften den Bürgern bei teueren Zeiten wohlfeiles Brot.» Allerdings scheinen von solchen Getreideversorgungen nur die Stadtbewohner direkt profitiert zu haben. Aber die Tagsatzung griff auch etwa sorgend ein. Als 1571—1576 eine grosse Teuerung herrschte, verbot die Berner Obrigkeit die Ausfuhr und den Fürkauf des Getreides und ermahnte die Müller, «biderbe Leute nicht zu betriegen». Die Tagsatzung empfahl Mässigkeit im Leben und forderte einige Stände auf, in Schwaben, Frankreich und im Elsass Getreide zu suchen und zu Basel, Baden, Bremgarten, Aarau und Brugg verkaufen zu lassen. In dem Teuerungsjahr 1817 kaufte die Zürcher Regierung Getreide und gab es zu möglichst billigem Preise ab. Man sieht, die alten Obrigkeiten sorgten für ihre Untertanen — es verhungerten zwar immer noch genug!

Die Rabattvereine und die Nettoartikel! Einer der fundamentalsten Unterschiede zwischen dem Händler-Rabatt und der Konsumvereins-Rückvergütung ist bekanntlich der, dass nur die letztere auf dem gesamten Warenumsatz gewährt wird. Vergütet z. B. ein Konsumverein 6%, und hat ein Konsument für Fr. 1000.— Waren dem Konsumverein entnommen, so werden ihm Fr. 60.— Rückvergütung ausgehändigt. Verspricht dagegen ein Rabattsparverein 5% Rabatt, und hat ein Konsument bei einem oder mehreren Vereinshändlern für Fr. 1000.— Waren gekauft, so erreicht die ausbezahlte Rabattsumme nicht etwa die Summe von Fr. 50.—, wie man glaubt annehmen zu dürfen, sondern bedeutend weniger, etwa 25 bis 30 Fr., d. h. also, es werden dem Konsumenten statt der versprochenen 5% nur etwa 2½ bis 3% ausbezahlt. Wie ist das möglich? Ganz einfach. Einmal werden die Rabattmarken zumeist nur «auf Verlangen» abgegeben! Also nur der, der die Marken verlangt, bekommt sie. Nicht aber jeder Konsument ist dreist genug, bei jedem Kauf die Marken oder Bons zu fordern. Aus diesem Grunde gehen täglich Wertbruchteile für den Konsumenten verloren, die, zusammengetragen, erstaunliche Summen ausmachen.

Aber nicht genug daran. Dem Konsument werden durch die ganze Anlage des Rabattsystems noch eine Reihe von Rabattwerten vorenthalten, die ihm aber volltönend versprochen werden in der Behauptung: 5% Rabatt auf sämtlichen Bareinkäufen. Bareinkäufe bis zu 20, 30 oder mehr Rappen geniessen keine Rabattberechtigung; ebenso gehen, wie jedermann aus Erfahrung weiss, die Bruchrappen von 20—39, 40—49 Rappen usw. verloren.

Der schlimmste Missbrauch am Konsumenten aber, den das Rabattsystem der organisierten Händler gestattet, ist das Führen von sogen. Nettoartikeln. Das sind Waren, auf die kein Rabatt gewährt wird. Von der Nettoklausel werden Artikel getroffen, die im allgemeinen nur einen kleinen Nutzen abwerfen. Es sind aber gerade zum Teil sehr wichtige Bedarfsartikel, wie Butter, Milch, Eier, Zucker, Kaffee u. a. m. Häufig sind es die Waren, die von den Händlern als Lockartikel benützt werden. Die Kompetenz zur Wahl und zur Feststellung der Zahl von Nettoartikeln liegt gewöhnlich in Händen eines Branchenvorstandes. Wir begegnen aber auch Händler-Rabattsparvereinen, die es dem «freien Ermessen» der Mitglieder anheimstellen, die Wahl der Nettoartikel zu treffen.

Eine reizende Illustration zu der ganzen inneren Hohlheit des heutigen Rabattsystems der Händler gaben wiederum die Verhandlungen des X. Verbandstages des Verbandes der Rabattsparvereine Deutschlands in Stettin am 14. bis 17. Juli dieses Jahres. Bei der Besprechung der Frage des Nettoartikelwesens musste Generalsekretär Beythien u. a. folgendes zugeben: «In Hannover haben wir gegen jemand eine Klage führen müssen, weil er überhaupt keinen Rabatt mehr gab; er sagte, es sei ihm freigestellt, anzuzeigen, welche Waren er netto verkaufen wolle, das seien alle!»

Dieses Beispiel, auch wenn es nur vereinzelt dastehen sollte, zeigt aufs neue die «Konsumentenfreundlichkeit» der Händler und den ganzen Schwindel des heutigen Rabattwesens.

Die „Schweiz. Arbeitgeber-Zeitung“

und die

genossenschaftl. Warenerzeugung.

«Die Voraussetzungen für den Erfolg der genossenschaftlichen Warenerzeugung», so ist ein drei und ein halb Spalten langer Leitartikel der «Schweiz. Arbeitgeber-Zeitung» vom 2. November 1912 überschrieben. Wie kompetent der Autor dieses Artikels ist, der übrigens seine «Kenntnisse» bei Professor Crüger im «Handwörterbuch der Staatswissenschaften» erborgte, um über diese nicht ganz einfache Materie zu urteilen, geht mit aller Evidenz aus den einleitenden Sätzen (die wohl selbständig entstanden sind) seiner Abhandlung hervor. Wir lesen da:

> «Vor einigen Wochen beschloss der Verband schweiz. Konsumvereine den Ankauf der «Stadtmühle» in Zürich, eines der grössten und am besten eingerichteten Betriebe der Müllereiindustrie unseres Landes, und gleichzeitig die Anstellung des frühern Besitzers, Herrn Eugen Maggi, als Leiter des neuen Genossenschaftsunternehmens. Die sozialdemokratische Presse pries diesen Beschluss als einen bedeutsamen Fortschritt auf dem Wege zur «Vergesellschaftung aller Produktionsmittel». So sagte das Zürcher «Volksrecht» vom 10. September: «Die Meldung wird nicht ermangeln, in den Unternehmerkreisen Aufsehen und vielfach Schrecken zu verbreiten, aber die grosse Masse der Konsumenten atmet erleichtert auf, sie fühlt: der Unternehmerwillkür gegen die Konsumenten hat die Stunde geschlagen.» Hier ist offenbar der Wunsch der Vater des Gedankens gewesen. Die kaum 14 Tage nach dem Uebergang der Stadtmühle Zürich in den Besitz des Verbandes schweiz. Konsumvereine[1]) auftauchende Meldung von dem Zusammenbruche der Produktionsgesellschaft der Glasarbeiter in Albi, hat denn auch die Siegesfreude und die Hoffnung der sozialistischen Presse auf eine baldige Beseitigung des verhassten «kapitalistischen Ausbeutungssystems» wesentlich herabgestimmt.»

Die «Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine» und die Produktionsgenossenschaft der Glasarbeiter von Albi werden im nämlichen Atemzuge auf die gleiche Linie gestellt, oder noch besser in den gleichen Topf geworfen!

Es wirft nicht gerade das glänzendste Licht auf die Intelligenz der Redaktion der «Schweiz. Arbeitgeber-Zeitung» und auf ihre Einsicht in die genossenschaftlichen Probleme, dass sie den Wesensunterschied zwischen Produktivgenossenschaften von Arbeitern unter sich und den Produktionsabteilungen der Konsumentenorganisationen, der Konsumgenossenschaften nicht zu entdecken vermochten.

Bekanntlich wird je und je in unseren genossenschaftlichen Organen die Arbeiterschaft davor gewarnt, den Versuch zu machen, durch Gründung von Produktivgenossenschaften die individuellen Unternehmer auszuschalten und an deren Stelle kollektiv zu produzieren.

Die Einwände, welche die «Schweiz. Arbeitgeber-Zeitung» gegen die Arbeiter-Produktivgenossenschaften erhebt, sind im grossen und ganzen richtig. Jede Produktivassoziation, d. h. jede Vereinigung von Individuen mit gleichem Beruf und den nämlichen beruflichen Interessen, verfolgt eine ausgesprochen egoistische Tendenz, denn die vereinigten Arbeiter stellen ihr Sonderinteresse über das Gesamtinteresse. Daher kommt Gide, der feinsinnige französische Nationalökonom und Konsumgenossenschafter sogar zu folgendem Urteil: «Diese Produktivgenossenschaften werden nicht nur immer mit den Konsumenten auf Kriegsfuss stehen, sondern auch untereinander stets im Kampfe liegen, wie heute alle Fabrikanten (!!) untereinander; sie werden die anarchischen Zustände wieder neu schaffen, die wir heute zu bekämpfen suchen.»

Die Konsumgenossenschaften aber, auf der weitesten Basis des allgemeinen Konsumenteninteresses aufgebaut, dürfen für sich beanspruchen, die Gesamtinteressen den Sonderinteressen überzuordnen. Es ist daher auch etwas ganz anderes, wenn die Konsumvereine vom Boden des Konsumenteninteresses aus, durch Angliederung von Produktionsbetrieben an ihre Organisationen, die anarchischen Zustände in der Produktion zu überwinden suchen, als wenn Arbeiter-Produktivgenossenschaften ihre Privatinteressen mit den übrigen kapitalistischen Produktionsinteressen in Konkurrenz stellen.

Es ist daher auch theoretisch ein Misserfolg der Produktionsabteilungen der Konsumentenorganisationen fast ausgeschlossen, und die Praxis gibt diesen theoretischen Erwägungen recht. (England, Schottland, Dänemark, Deutschland.)

Aus den nämlichen Gründen, die den fundamentalen Unterschied zwischen Arbeiter-Produktivgenossenschaften und Konsumvereinen ausmachen, stimmen auch die weitern Ausführungen der «Arbeitgeber-Zeitung» (die wohl für die Produktivgenossenschaften passen mögen) bezüglich der Stellung des Arbeiters zur Genossenschaft durchaus nicht auf die Konsumvereine und deren Produktionsabteilungen.

> «. . . Die durch die Erweiterung des Betriebes notwendig werdende Vermehrung der Arbeitskräfte erfolgt nicht durch unentgeltliche Zulassung neuer Mitglieder des betreffenden Handwerkszweiges (gewerbliche Produktivgenossenschaft von Arbeitern), **sondern durch Anstellung von entlohnten Hilfsarbeitern, denen gegenüber die Genossenschaft genau dieselbe rechtliche und tatsächliche Stellung einnimmt, wie der kapitalistische Privatunternehmer.** Dies ist aber der Fall bei allen von den Konsumgenossenschaften und ihren grossen Zentralverbänden betriebenen Bäckereien, Schlachthöfen, Fabriken usw. Die Arbeiter der Stadtmühle in Zürich werden nach dem Uebergang des Unternehmens in das Eigentum des V. S. K. genau so viel und so wenig in den Betrieb des Geschäftes hineinzureden haben, wie früher: statt des «Fabrikanten» Maggi wird ihnen der «Herr Direktor» Maggi gegenüberstehen, der in Gemeinschaft mit dem Verwaltungsrate des Verbandes die Arbeitszeit, die Löhne und Ferien festsetzt, ohne gross nach der Zustimmung der Arbeiter zu fragen. Diese erhalten also weder «den vollen, durch ihre Arbeit erzeugten Mehrwert» des Fabrikates, noch den geringsten Einfluss auf die Leitung und Verwaltung des Betriebes, oder auch nur wesentlich bessere Arbeitsbedingungen als in einem gutgeleiteten Privatgeschäft. . . . Dasjenige aber, was die genossenschaftliche Produktionsweise beseitigen soll, bleibt **gerade bestehen: nämlich das kapitalistische Lohnsystem.**»

Die eine Wirtschaftsgemeinde bildenden Konsumgenossenschaften und ihre Produktionsbetriebe fallen aus der Erwerbswirtschaft heraus und bilden Inseln von Bedarfswirtschaften. Sowenig im Konsumverein Gewinne erzielt werden können, da, wo der Verkehr auf die Mitglieder der Genossenschaft beschränkt bleibt, sowenig können Profite und Mehrwert aus den Produktivbetrieben der Konsumvereine geholt werden, die nicht für den offenen Warenmarkt produzieren. Als Mitglieder des Konsumvereins — und nur als solche — sind auch die Arbeiter in dessen Produktionsabteilungen Miteigentümer und an der Leitung beteiligt. In letzter Linie sind sie es daher auch, die den eigenen Lohn, die Arbeitszeit und die Ferien bestimmen. Es mag vielleicht eingewendet

[1]) Beiläufig machen wir die Redaktion der „Schweizer. Arbeitgeber-Zeitung“ darauf aufmerksam, dass die „Stadtmühle“ Zürich gar nicht vom Verband schweiz Konsumvereine erworben worden ist. Bekanntlich hat sich eine selbständige „Mühlengenossenschaft Schweizer. Konsumvereine“ (M. S. K.) gebildet, welcher u. a. Konsumgenossenschaften auch der Verband schweiz. Konsumvereine als Mitglied beigetreten ist.

werden, die Angestellten und Arbeiter in den konsumgenossenschaftlichen Betrieben seien in erheblicher Minderzahl und nicht fähig ihre Wünsche durchzusetzen, daher bestehe heute noch in praxi das kapitalistische Lohnsystem.

Das ist zuzugeben; aber die Entwicklungstendenz zur reinen wirtschaftlichen Demokratie durch die Konsumgenossenschaften ist gegeben und wird durch Abstraktion auf's klarste bewiesen. «Stellen wir uns also vor, die sämtlichen Konsumenten in der Genossenschaft seien zugleich auch Arbeiter in der Genossenschaft. In diesem Falle würden sie allesamt ein Interesse daran haben, die Anteile am ganzen Arbeitsertrage, soweit er den Individuen zufliessen soll, möglichst gleich zu verteilen und nur höherer Befähigung, besonderer Leistung ein Mehr zuzubilligen, um diese Befähigungen zur Ausbildung zu bewegen und anstelle der indianerhaften Konkurrenz des alten Handels die Konkurrenz der Tüchtigkeit zu setzen. Dem Wesen nach aber würde der Lohn hier gar nichts sein als der Anteil, den der einzelne am Gesamtertrage zu beanspruchen hätte.» (Staudinger.) Als Konsument — und nur als Konsument hat der genossenschaftliche Arbeiter Rechte; als genossenschaftlicher Produzent ist er Diener der organisierten Gesamtheit, dieser gegenüber hat er nur Pflichten.

Die Angestellten und Arbeiter in den konsumgenossenschaftlichen Betrieben «haben zwar verschiedene Funktionen und Besoldungen und befinden sich in einem Verhältnis der Ueber- und Unterordnung, aber sie sind trotzdem gleich und frei.» (Müller.)

Im Gegensatz zur kapitalistischen Produktion und dem privaten Handel, welche gemeinsam die Arbeit knechten, ist die Konsumgenossenschaft die wirtschaftliche Demokratie.

Den privatkapitalistischen Arbeitgebern und ihren Interessenkreisen beabsichtigen wir keineswegs ihren frommen Kinderglauben an die überragende Bedeutung des kapitalistischen Produktionsbetriebes zu nehmen; dagegen müssen wir durchaus verlangen, wenn sie sich in ihren Organen mit der genossenschaftlichen Güterproduktion befassen, dass sie sich auch die Mühe nehmen, in das Wesen der konsumgenossenschaftlichen Produktion, zu der auch die «Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine» gehört, einzudringen.

„Lohnende" Milchpreise

erwartet und verspricht der Bauernsekretär Dr. Laur seinen Landwirten. Der grosse Preissturz bei den Herbstverkäufen verlange von den Bauern etwelche Aenderung des Betriebes. Die Produktion resp. der Verkauf der Milch zu 17 und 18 Rappen sei nicht mehr lohnend. Wenn wieder ein vorteilhafterer Milchpreis erreicht werden solle, sei zu empfehlen, diesen Winter so wenig wie möglich Milch zu verkaufen und dieselbe zur Aufzucht von Vieh zu verwenden. Mastkälber seien gegenwärtig begehrt und die Preise gut.

Weiter empfiehlt er den Bauern, selbst mehr Milch zu trinken und für den Haushalt zu verwenden. Es sei nicht von Vorteil, alle Milch zu verkaufen und dann teures Ochsenfleisch zu kaufen. Milch und Käse soll der Bauer essen und Kälber aufziehen, damit im Frühjahr die Milchpreise wieder anziehen — das ist die neue Lehre des Bauernführers. Er gibt also zu, und das wollen wir uns merken, dass die Fleischpreise für die Konsumenten ausserordentlich hoch sind. Jetzt, da seine Lehren in bezug auf die Fleischfrage leider erfolgreich waren, muss er seinen Getreuen ans Herz legen, das «teure» Fleisch zu meiden, dagegen recht viel aufzuziehen.

Die grossen Käsevorräte, welche die von eben diesem Professer ins Leben gerufene «Käseexportgesellschaft» besitzt und zum Teil mit grossem Verluste losschlagen muss, sind ohne Zweifel mitbestimmend in der Ausgabe dieser neuen Parole. Natürlich, bei überfüllten Lagern ist es wenig lukrativ, grosse Einkäufe in Käse bei den Bauern selbst zu machen — ergo ist es besser, der Bauer esse Käse und trinke Milch. Oder er mäste Kälber, die einen guten Erlös versprechen — bis auch darin ein Ueberfluss vorhanden sein wird. Dann wird wieder umgesattelt.

Der Konsument kann bezw. sollte aus diesem Wechsel der Taktik des Bauernsekretärs ebenfalls seine Lehre ziehen. Er weiss ja allerdings, was er auf gelegentliche Behauptungen Dr. Laur's von «gerechten» Preisen — die immer nur «gerecht» sind, wenn sie steigen — zu halten hat. Er wird sich aber dessen Taktik ebenfalls merken, wenn die «Frühlingslüfte säuseln» und die gegenüber Herbstverkäufen viel wichtigeren Frühlingsverkäufe beginnen. Das konsumierende Volk und nicht zuletzt auch der Bauer selbst wird zu einer «Steckli uf und ab» gehenden Preisbestimmung Stellung nehmen, um eine sicherere und gleichmässigere Preisbildung zu erreichen. Der stete Wechsel in diesen Produkten ist für den Landwirtschaftsbetrieb ebenso unzuträglich, wie für die Konsumenten ein sich alle sechs Monate wiederholender Kampf um die Milchpreise unangenehm ist.

Wie dem auch sei, man wird sich wohl oder übel mit der Tatsache abfinden müssen, dass die immer straffer organisierten Konsumentenorganisationen, die ihre Kraft aus dem Volke selbst schöpfen, in Zukunft mehr als bisher ein Wort mitreden werden in allen Kämpfen um gerechte Lebensmittelpreise, und es ist Sache der schon bestehenden, mehr und mehr unter dem Volke dahin zu wirken, dass dem allgemeinen Konsumenteninteresse in der Volkswirtschaftspolitik die Stellung eingeräumt werde, die ihm von rechtswegen zukommt. *-st-*

Aus der Praxis

Migrosverkauf mit oder ohne Rückvergütung. Der vom A. C. V. Basel neu organisierte Migrosverkauf ist von dessen Mitgliedern mit Befriedigung aufgenommen worden; nur hat man den Wunsch, dass die Migrospreise schon bei kleineren Quantitäten bewilligt werden sollen oder dass von ähnlichen Waren verschiedene Qualitäten zusammen bezogen werden sollten, sofern nur das Gesamtquantum die 50 Kilo erreicht. Andererseits wird auch für solche Migrosbezüge ein Preis ohne Rückvergütung verlangt. Da die Frage nicht nur für Basel, sondern auch für andere Verbandsvereine, von denen manche auch, dem Basler Beispiel folgend, ähnliche Bedingungen für den Migrosverkauf aufgestellt haben, von Interesse ist, bringen wir nachstehend noch eine H.-Korrespondenz, die sich mit der Basler Lösung befasst, zum Abdruck:

(H.-Korr.) Mit Befriedigung werden wohl die Mitglieder des A. C. V. im «Genossenschaft-

lichen Volksblatt» gelesen haben, dass der A. C. V. im Migrosverkehr 5% Rabatt gewährt. Wenn dieser Beschluss auch erfreulich ist, so geht uns derselbe nicht weit genug. Wir wünschen nämlich, dass in Zukunft auch Offerten erfolgen, welche ohne Einkalkulierung einer Rückvergütung aufgestellt werden. Erst dadurch könnte den Mitgliedern so recht die Ueberlegenheit der Genossenschaft über den Privathandel vor Augen geführt werden. Es würde dies besonders bei Massenartikeln, wie Kohlen, Kartoffeln u. dgl. zutreffen.

Dadurch würde auch ohne weiteres verhütet, dass der A. C. V. wie neulich in den Fall käme, beim Verbande wegen Uebergriffen einer Nachbargenossenschaft in sein Wirtschaftsgebiet vorstellig zu werden, als sich auf hiesigem Platze eine grössere Beamtenvereinigung zum gemeinsamen Kartoffeleinkauf entschloss und dann die Bestellung obgenannter Genossenschaft übertrug.

Also in Zukunft im Engros- und Migrosverkehr auch Offerten ohne Berechnung einer Rückvergütung!»

Soweit unser Korrespondent. Tatsache ist, dass es immer mehr Personen oder Personenvereinigungen gibt, die zum billigst kalkulierten Preis einkaufen wollen, und wenn die Genossenschaft allzu starr am üblichen System festhält, wenden sie sich zur Deckung ihres Bedarfes anderswohin. Wir glauben demgemäss, dass überall, wo nicht grosse technische Schwierigkeiten dem entgegenstehen, der Anregung des H.-Korrespondenten Rechnung getragen werden sollte.

Kreiskonferenzen

Herbstkonferenz des IV. Kreises, Sonntag, den 17. November 1912. Der Kreispräsident, Herr Otto Berger, hatte das Vergnügen, eine ansehnliche Versammlung begrüssen zu können. 91 Personen waren dem Einladungsrufe zur Tagung gefolgt; davon waren 18 Genossenschafter als Gäste, hauptsächlich aus Basel, erschienen; die übrigen Anwesenden bildeten die stimmberechtigte Vertretung der Vereine. Von den 38 Genossenschaften des Kreises waren nur 26 oder zwei Drittel vertreten. Das gleiche Verhältnis zeigt die Delegiertenzahl zur möglichen Maximalpräsenz; letztere beläuft sich auf 104 während der Appell nur 73 Stimmberechtigte ergab. Zu dem ungünstigen Bild trug absolut und relativ der Kanton Solothurn das meiste bei. Es mag hier gleich vorweggenommen werden, dass die Konferenz die Wengistadt als nächsten Konferenzort bezeichnet hat. Wir hoffen, die solothurnischen Organisationen alsdann zahlreicher aufmarschieren zu sehen.

In sympathisch aufgenommenen Worten entbot Herr Portmann namens des Aufsichtsrates des A. C. V. den Gästen den Willkommensgruss auf dem echt genossenschaftlichen Boden Basels.

Nach Genehmigung des Protokolls der konstituierenden Kreiskonferenz vom 28. April dieses Jahres entledigte sich Herr Dr. O. Schär, Vizepräsident der Verwaltungskommission des V. S. K., mit Gründlichkeit seiner nicht leichten Aufgabe der Aufklärung der Anwesenden über den von den Konsumgenossenschaften gegenüber der Steuerfrage einzunehmenden Standpunkt. Da das sehr verdienstliche Referat im «Schweiz. Konsum-Verein» zum Abdruck gelangen wird, so können wir hier auf seine eingehendere Würdigung verzichten und uns darauf beschränken, den darin niedergelegten Gedankenzug mit einigen kurzen Sätzen zu skizzieren. Leitmotiv unserer Denk- und Handlungsweise gegenüber den Ansprüchen des Fiskus ist und soll immer sein: Wir wollen nicht besser, aber auch nicht schlechter behandelt sein, als die übrigen steuerpflichtigen Personen und Korporationen. Doch muss der Staat der Eigenart unserer gemeinnützig wirkenden freien Vereinigung Rechnung tragen. Der Referent gibt eine juristische Definition des Begriffs des Gesellschaftsvermögens und kommt zum Schluss, dass als solches das Anteilscheinkapital der Konsumvereine nicht gelten könne und dessen Befreiung von der Vermögenssteuer deshalb zu verfechten sei; noch weniger dürften zu derselben die Mitgliederguthaben und Sparkassengelder der Mitglieder herangezogen werden. Dagegen müsse die Steuerpflicht der Reserve- und Spezialfonds unserseits anerkannt werden. Was die Einkommens- und Ertragssteuer anlangt, so sind sie für die den Jahresüberschüssen entnommenen Einlagen in die Reservefonds berechtigt, was auch zutrifft auf Ueberschüsse, welche aus dem Warenverkauf an Nichtmitglieder resultieren. Ebenso ist die Belastung allzu hoher Abschreibungen mit dieser Steuer berechtigt. Von grösster Wichtigkeit und entscheidend für uns ist, ob die Gesetze die Rückerstattungen an die Mitglieder (diesen präzisern Ausdruck möchte der Referent statt des üblichen, zu falschen Auffassungen führenden Wortes «Rückvergütung» einführen) zur Einkommenssteuer heranziehen. Ein solcher Steuertribut ist nicht nur an sich ganz unberechtigt, es haftet ihm auch noch das Odium der ungleichen Behandlung an, solange er nur von den Konsumvereinen, nicht aber auch von den Rabattvereinigungen des Privathandels entrichtet werden muss. Als schreiende Ungerechtigkeit müsste schliesslich die von den Mittelständlern ab und zu geforderte Umsatzsteuer empfunden werden. Der Vortragende durchgeht sodann die uns berührenden Vorschriften der Steuergesetze der Kantone Basel-Stadt, Basel-Land und Solothurn und findet, dass in keinem von ihnen die von uns als richtig anerkannten Steuergrundsätze aufgenommen sind. Praktisch gestaltet sich die geltende Steuerpflicht nicht so schlimm; das ist aber nur deshalb der Fall, weil die zurzeit geltenden Steuereinheiten im allgemeinen mässige sind. Gleichwohl werden schon jetzt einige Vereine mit Steuern über Gebühr belastet. Aus praktischen wie theoretischen Gesichtspunkten müssen wir durch unsere Vertreter in Gemeinden und Kantonen nach Steuergesetzen streben, die dem Wesen der Konsumgenossenschaften gerecht zu werden versuchen.

Bevor der Präsident, Herr O. Berger aus Solothurn, die Diskussion eröffnet, spricht er dem Referenten den Dank der Versammlung aus, welchem diese schon vorher in lebhafter Weise am Schluss des Vortrages, der von gründlichem Studium des behandelten schwierigen Fragenkomplexes zeugte, Ausdruck gegeben hatte. Er zeichnet in markigen Zügen die oft des Verständnisses bare Steuerpraxis seines Kantons und weist darauf hin, dass die Steuerreglemente der 132 Gemeinden in ihren Forderungen oft schwerer auf den Konsumvereinen lasten, als die Ansprüche des kantonalen Fiskus. Er verlangt, dass die Vereine nach einer Vertretung in den Steuerkommissionen trachten; solche wären oft imstande, eine gerechtere Anwendung der bestehenden Vorschriften auf die Genossenschaften zu erzielen. Wo

die Genossenschafter bereits Sitz und Stimme haben, könnte sicherlich mitunter durch unerschrockenes Auftreten für unsere Interessen schon unter den gegebenen Verhältnissen manch wertvolles Zugeständnis gewonnen werden. Herr Berger stellt die Revision der Gemeinde-Steuerreglemente nach einheitlichen festen Grundsätzen als ein Ziel der solothurnischen Genossenschafter auf.

Herr Angst (Basel): Wie im Kanton Solothurn, so zieht auch der Kanton Basel die Rückerstattung an die Mitglieder zur Steuer heran, ein System, das sicherlich nicht angebracht ist und das prinzipiell bekämpft werden muss. Wenn dagegen noch nichts unternommen wurde, so deshalb, weil wir, allgemein gesprochen, die Beitragspflicht des A. C. V. an die Staatsausgaben als selbstverständlich anerkennen. Solange die für uns geltenden Steueransätze, welche für die anonymen Erwerbsgesellschaften die nämlichen sind, nicht erhöht werden, liegt kein zwingender praktischer Anlass vor, das falsche Prinzip zu bekämpfen. Gerade deshalb würde auch eine vom Zaune gerissene Bewegung in der breiten Oeffentlichkeit nicht verstanden werden. Immerhin sollten die Rabattvereinigungen, vor allem die Basler Konsumgenossenschaft, ihre Dividenden an die Kundschaft ebenfalls versteuern müssen. Die Beseitigung dieser Ungerechtigkeit sollte angestrebt werden.

Herr Dr. Niederhauser (Basel) ist mit den Thesen von Herrn Dr. Schär einverstanden, mit Ausnahme derjenigen betr. das Anteilscheinkapital der Genossenschaften, das er als Gesellschaftskapital betrachtet; nicht unter diesen Begriff fallen jedoch die Sparkassengelder der Mitglieder. Als Vermögen kann nur gelten, was im Konkursfalle haftbar ist. Im übrigen unterstützt der Redner die praktischen Erwägungen seines Vorredners.

Herr Verwalter Zumthor teilt die interessanten Erfahrungen der Birseckschen Produktions- und Konsumgenossenschaft mit, welch letztere nicht nur im Kanton Basel-Land, sondern auch auf solothurnischem und bernischem Gebiet Niederlagen unterhält. Die basellandschaftl. Steuervorschriften sind weit davon entfernt, als milde angesehen werden zu können; aber viel härter und dazu noch parteiisch ist die Anwendung der Steuernormen in den Kantonen Solothurn und Bern. Das mit 1200 Franken deklarierte Einkommen einer kleinen Niederlage wurde von der Steuerkommission auf nicht weniger als 3000 Franken erhöht, während dieselbe Steuerkommission in der nämlichen Ortschaft es geschehen lässt, dass ein Spezereihändler 100 Franken und ein Wirt 200 Franken Einkommen deklariert.

Herr Direktor Heinis wirft einen interessanten Rückblick auf die Geschichte der Steuergesetzgebung im Kanton Basel-Land, wobei er gegenüber den Ausführungen des Herrn Zumthor hervorhebt, dass es nur wenige Gemeinden seien, welche am steuerpflichtigen Gesellschaftskapital keinen Schuldenabzug gewähren. Würden die steuergesetzlichen Bestimmungen in rigoroser Weise Anwendung finden, so wären die Genossenschaften schlimm daran.

Wie hart die Konsumvereine im Kanton Solothurn behandelt werden, erzählt Herr Annaheim aus Lostorf; er kennt die ungleiche Behandlung der Konsumvereine und privater Geschäfte von seiten der Gemeindebehörden aus eigener Beobachtung und Erfahrung als Mitglied der Steuerkommission.

In seinem Schlussvotum begründet Herr Dr. O. Schär nochmals die These, wonach das Anteilscheinkapital der Konsumvereine nicht als Gesellschaftskapital aufgefasst werden dürfe; das gehe schon aus dem bedeutsamen Umstand hervor, dass im Gegensatz zum Aktienkapital der Anteil der Genossenschafter jederzeit gekündet und zurückverlangt werden könne.

Auf Grund der reichlich benutzten interessanten Diskussion gelangt man dann übereinstimmend zu dem Begehren, dass, solange die Konsumvereine ihre Rückerstattungen an die Mitglieder versteuern müssen, auch die Rabattvereinigungen für die an ihre Kunden ausbezahlten Dividenden dem Fiskus tributpflichtig seien. Damit betonen die Genossenschafter die Gleichheit Aller vor dem Gesetz. Dem Beschluss wird wohl kaum eine direkte Wirkung zuzuschreiben sein; seine Formulierung nimmt Rücksicht auf die sehr unterschiedlichen Verhältnisse in Stadt und Gemeinde, in denen sich unsere Genossenschaften befinden. Aber er legt den Konsumvereinen die Pflicht nahe, bei sich bietender Gelegenheit dafür einzustehen, dass sie keiner Ausnahmegesetzgebung unterstellt werden oder sich von dieser, wenn sie bislang bestanden hat, zu befreien trachten sollen.

Die nächste Kreiskonferenz wird in Solothurn tagen. Der Nachmittag fand die Konferenzteilnehmer im Obst- und Gemüsegeschäft des Allgemeinen Consumvereins in Basel. Dieser liess es sich nicht nehmen, seine Gäste nach dem belehrenden Rundgang durch die weiten Geschäftsräume mit einem einfachen Abendbrot zu bewirten, das so recht dazu angetan war, die gegenseitig gehegten Gefühle der Sympathie und Zusammengehörigkeit auszulösen und die gelungene Tagung aufs schönste zu beschliessen.

F. G.

Bewegung des Auslandes

Ungarn.

Die ungarischen Konsumgenossenschaften im Dienste der Volksernährung. In einer der letzten Nummern der «Konsumgenossenschaftl. Rundschau» veröffentlichte Edmund Kirschanek einen interessanten Aufsatz, in welchem er auseinandersetzte, auf welche Weise die ungarischen Konsumvereine versuchen, die Produzenteninteressen der bäuerlichen Konsumvereinsmitglieder mit dem allgemeinen Konsumenteninteresse in Einklang zu bringen.

Wenn bei uns die wirtschaftlichen Verhältnisse auch wesentlich anders liegen wie in Ungarn, so können wir dennoch den Ausführungen Kirschaneks viel anregendes entnehmen. Das veranlasste uns, die wichtigsten Stellen des erwähnten Aufsatzes hier wiederzugeben.

Die Mitglieder der ungarischen Konsumgenossenschaften sind meistens Produzenten von Agrarprodukten. Sie beschicken den Markt mit Geflügel, Eiern, Milch, Butter, Gemüsen und andern Lebensmitteln. In der Natur des Zwischenhandels liegt es, dass der einzelne Produzent mit dem Konsumenten nicht in Berührung kommt. Besucht der einzelne Produzent den nahegelegenen Markt, so bemächtigt sich der Zwischenhandel seines Produkts, der dann die Lebensmittel mit Profit an die Konsumenten weitergibt. In Betracht zu ziehen ist noch, dass der Produzent, indem er den Markt aufsucht, einen halben, oft einen ganzen Tag Arbeitszeit verliert. Ist der Produzent nicht in der Lage, den Markt zu besuchen, so kommt der Zwischenhändler zu ihm und

nimmt ihm die Lebensmittel ab. Die Zwischenhändler kaufen in den Dörfern die Lebensmittel zusammen, um sie an den städtischen Zwischenhandel weiterzugeben.

Was macht jener Zwischenhändler, der die Lebensmittel in den Dörfern zusammenkauft und dann an die Händler der Städte und Markthallen befördert? Er macht im wesentlichen nichts anderes, als dass er die Lebensmittel in grösseren Quantitäten an jene Zwischenhändler vermittelt, die den Konsumenten näherstehen. Es taucht hier die Frage auf: Könnte die Vermittlung nicht jene Organisation übernehmen, die ohne Nutzen diese Arbeit vollbringt, d. h., die den erzielten Nutzen dem Produzenten zukommen lässt?

Die Zentrale der Konsumgenossenschaften in Budapest hat nunmehr den ersten Schritt getan, um auf dem besprochenen Gebiete vernünftige Zustände zu schaffen. Die Zentrale schloss einen Kontrakt mit der «Alimentoria» - Aktiengesellschaft, welche die grösste Lebensmittelfirma in der grössten Markthalle zu Budapest ist, ab. Auf Grund dieses Kontrakts wird jede Konsumgenossenschaft, die der Zentrale angeschlossen ist, ihren Lagerhalter beauftragen, von den Mitgliedern der Genossenschaft alle Lebensmittel, die sonst jedes Mitglied selbständig zu verkaufen trachtet, zu sammeln. Die Mitglieder der Genossenschaft produzieren Gemüse, Obst, Geflügel, Eier, Fleisch usw. Die Lebensmittel werden der «Alimentoria» nach Budapest gesandt, welche dieselben zu den besten Preisen verwertet. Die Gesellschaft wird den Erlös der verkauften Ware alle drei Tage bei der Konsumgenossenschaft verrechnen. Das eingegangene Geld wird auf das Kontokorrent der Genossenschaft gestellt. Auf diese Art soll versucht werden, alle von den Mitgliedern produzierten Waren im grossen und zu den besten Preisen zu verwerten. Die Konsumgenossenschaften kommen damit in die Lage, ihren Mitgliedern Geld zukommen zu lassen, während sie bisher Geld von ihren Mitgliedern forderten. Bedenken wir, dass die obgenannten Lebensmittel von den meisten Mitgliedern der ungarischen Konsumgenossenschaften produziert werden, so ist leicht einzusehen, dass die Konsumvereine vor einer neuen wirtschaftlichen Epoche stehen. Gelingt die Aktion, so wird dadurch ein doppelter Zweck erreicht. Die wirtschaftliche Lage der Konsumvereinsmitglieder wird sich heben. Die Konsumkraft der Konsumvereine ist ein mächtiger Faktor auf dem Warenmarkte. Bisher aber entwickelte sich diese Kraft nur in der Richtung des Konsums. Von nun an werden die in den Konsumvereinen zusammengefassten Mitglieder aber auch als Produzenten ihre Potenz am Warenmarkte entwickeln können. Es wäre das ein neuer Triumph des Genossenschaftswesens. Weiter ist ein Nutzen in der Richtung zu erwarten, indem mit dem geplanten Vorgehen der Zwischenhandel ausgeschaltet wird, wodurch die Lebensmittelteuerung eine wirksame Bekämpfung erfährt. Dadurch kommt die genossenschaftliche Fürsorge auch in dieser Richtung vollkommen zur Geltung. —

Auch wir in der Schweiz würden es aufs wärmste begrüssen, wenn es in vermehrtem Masse als wie bisher gelingen würde, die bäuerlichen Produzenten als Konsumvereinslieferanten und gleichzeitig als Konsumvereinsmitglieder zu gewinnen und dadurch die Produzenteninteressen mit den Konsumenteninteressen soweit möglich in Einklang zu bringen.

Grossbritannien.

Ausdehnung der genossenschaftlichen Eigenproduktion in England. Die englische Grosseinkaufsgesellschaft unterhält schon seit langen Jahren Eigenproduktivwerkstätten zur Erzeugung von Textilwaren. Nunmehr hat sie in Radcliffe (Lancashire) eine neue Weberei für Baumwollstoffe eröffnet. Diese Weberei ist mit den vollkommensten technischen Einrichtungen zur Herstellung von Webwaren ausgerüstet. An 50 mechanischen Webstühlen sollen 150 bis 200 Arbeiter Beschäftigung finden. Alle Maschinen werden durch Elektrizität getrieben. Die elektrische Kraft liefert das Elektrizitätswerk der Stadt Burry. Die technische Ausrüstung der Weberei sieht von allen unfallgefährlichen Transmissionsanlagen ab. Jeder einzelne Webstuhl hat seinen besonderen elektrischen Motor zum Antrieb. In hohen, luftigen Räumen sind alle erdenklichen Vorrichtungen vorhanden, um die Gesundheit der Beschäftigten nach Möglichkeit zu schützen.

Die englische Grosseinkaufsgesellschaft erwarb vor einiger Zeit ein grosses Gut, um den Anbau von Obst im grossen zu betreiben. Das Percivalgut, bei Cambridgeshire gelegen, wurde für die Summe von 750,000 Fr. angekauft. 551 Are Land sollen der Obstkultur dienen. Das hier gezüchtete Obst wird dann in die Konservenfabrik in Wisbech geleitet, um dort konserviert zu werden. Die Konservenfabrik befindet sich ebenfalls im Besitze der englischen Grosseinkaufsgesellschaft.

(Konsumgen. Rundschau).

Aus unserer Bewegung

Interlaken. (Bo.-Korr.) Bald sind es sechs Jahre, dass die ersten Signale zur Gründung einer Konsumgenossenschaft ertönten. Damals war es der Verfasser dieser Zeilen, der die Parole ausgab: Bringt zuerst Aufklärung unter die Massen und dann erst schreitet zur Sammlung von Genossenschaftern! Getreu dieser Parole ist bis heute gearbeitet worden; überall, wo der Ruf ertönte: Gründet in unserer Ortschaft eine Konsumgenossenschaft oder eröffnet bei uns wenigstens eine Filiale, haben wir unter die Massen mittelst Vorträgen Aufklärung gebracht. Der ausgestreute Samen ist auf keimfähiges Erdreich gefallen; mit berechtigtem Stolze dürfen wir auf die getane Arbeit zurückblicken. Nachdem auf dem Platze Interlaken der Beweis sichtbar wurde, dass die Genossenschaft lebensfähig sei, durften wir an die Eröffnung weiterer Filialen denken. In rascher Reihenfolge folgten sich die Nachbarorte Bönigen, Unterseen, Ringgenberg und zuletzt hoch oben am Fusse der Gletscher Grindelwald. Wie ein mächtiger Schutzwall steht heute unsere Genossenschaft mitten drinn im «Kampfgewühl», allen Anstürmen der erbitterten Konsumgegner Trotz bietend. Unter dem Schutze der mächtigen Eiche, genannt V. S. K., durften wir es getrost wagen, in den genannten Ortschaften den genossenschaftlichen Gedanken in die Tat umzusetzen. Wohl musste sich die Verwaltung unserer Genossenschaft wegen der erfolgten Neueinrichtung von Filialen seitens der Mitglieder manchen Vorwurf gefallen lassen. Doch die Verwaltung der Konsumgenossenschaft Interlaken liess sich nicht abschrecken, auf dem einmal betretenen Wege weiter zu marschieren. Wir erachteten es als Pflicht, die Ziele der Genossenschaftsbewegung zu propagieren, im Werden begriffene Konsumgenossenschaften mit Rat und Tat zu unterstützen, und wo wir glaubten, dass eine Genossenschaft sich nicht selbständig erhalten könnte, schritten wir zur Errichtung von Filialen. Dass unsere Arbeit von Erfolg gekrönt ist, beweisen die Umsatzziffern: Im Gründungsjahre 1907/08 erzielten wir einen Umsatz von Fr. 46,000; im abgelaufenen Betriebsjahr 1911/12 einen solchen von Fr. 283,000. Der Umsatz pro Oktober 1912 erreichte die respektable Höhe von Fr. 34,500. Wenn es in diesem Tempo weitergeht, dürfen wir bald mit einer halben Million Umsatz rechnen. Wer mit den Erwerbsverhältnissen im engern Oberlande einigermassen vertraut ist und in Erwägung zieht, dass die Fremdenindustrie die einzige Erwerbsquelle ist, der muss sich sagen, dass die Konsumgenossenschaft Interlaken einen nie geahnten Aufschwung genommen hat.

Das abgelaufene Betriebsjahr 1911/12 ist das arbeitsreichste seit Gründung der Genossenschaft, fällt doch in dasselbe die Errichtung der Filialen Ringgenberg und Grindelwald, wie namentlich der Bau des Lagerhauses mit Bäckerei. Mit der Erstellung dieses Baues ist einem lange gefühlten Bedürfnisse abgeholfen worden. Der ständig zunehmende Verkehr verlangte gebieterisch gross und vorteilhaft angelegte Lagerräume, um grössere Quantitäten Waren in Vorrat halten zu können. Die Leser des «Konsum-Verein» werden entschuldigen, wenn wir ihre Aufmerksamkeit mit einer Beschreibung unseres Neubaues in Anspruch nehmen.

Unterirdisch finden wir drei geräumige Keller zur Aufbewahrung von Käse, Wein, Oel, Obst, Kartoffeln usw., wie auch ein Badzimmer für die Angestellten, das von unserem neu erstellten Backofen aus jederzeit mit kaltem und warmem Wasser bedient wird. Im Plainpied südlich ist die Bäckerei mit Kühlraum für Brot; nördlich ein geräumiges Magazin. Auf der ersten Etage finden wir zwei Bureaux und ein geräumiges Mehlmagazin; die zweite Etage wird gänzlich als Vorratsmagazin in Anspruch genommen, ebenso der geräumige Estrich. Sämtliche Magazine sind mit einer Menge sehr praktisch eingerichteter Tablar und Gestelle versehen. Der Transport der Waren erfolgt mittelst eines hydraulischen Aufzuges.

Ein Juwel für die Genossenschaft bildet die im Neubau untergebrachte und von der Firma H. Bungartz A.-G. in Zürich erbaute Bäckerei. Lange wogte in der Verwaltung der Kampf hin und her, welches System für uns das vorteilhafteste wäre, ob von Werner & Pfleiderer in Cannstatt, Tschann in Basel oder von H. Bungartz A.-G. in Zürich. Werner & Pfleiderer trat anfänglich in den Vordergrund und hatte am meisten Chance, unsern Ofen zu erstellen. Nachdem aber Herr Ing. Bungartz auf erfolgte Einladung in einer Verwaltungssitzung an Hand von grossen Instruktionsplänen uns seine Dampföfen in leicht verständlicher Weise erläutert hatte, wurde beschlossen, die Oefen der verschiedenen Firmen und besonders die Backwaren aus diesen Oefen einer genauen Prüfung und Besichtigung zu unterwerfen. In Begleitung unseres Oberbäckers erfolgte ein Augenschein in Biel, Bern, Thun etc. und das Resultat war, dass das Brot aus einem Ofen der Firma Bungartz in Thun bedeutend schöner schien als dasjenige aus einem Ofen der Firma Werner & Pfleiderer in Biel. Auch andere Besichtigungen und Erkundigungen sprachen für Bungartz. Es war daher nicht zu verwundern, dass die Verwaltung einstimmig beschloss, die Erstellung der Bäckerei mit Dampfofen der Firma Bungartz in Zürich zu übertragen, und wahrlich, wir brauchen es nicht zu bereuen. Nach kurzem Betrieb konnten wir konstatieren, dass wir aus diesem Doppeldampfofen ein noch schöneres Brot erhalten, als aus unserem früheren Holzofen. Die Erkundigungen im Konsumverein Flawil haben auch gezeigt, dass das St. Gallerbrot, welches ganz verschieden ist, in dem Ofen der Firma Bungartz A.-G. tadellos gebacken wird.

Der Ofen in unserer Bäckerei ist ein Doppeldampfofen mit einem darüberliegenden dritten Herd, der durch die Feuerungskanäle geheizt wird. Bei den Oefen, die wir besichtigt haben, war in dem obern Herd ein bedeutender Temperaturunterschied gegenüber den beiden Dampfherden. Uns bietet sich dagegen die Annehmlichkeit, dass wir im dritten Herd bei gleicher Hitze wie in den untern unser schweres Bernerbrot backen können. Der Ofen kann somit vollständig ausgenützt werden und es freut uns, heute schon konstatieren zu können, dass wir gegenüber der alten Bäckerei mit Holzofen mehr als 50% an Brennmaterial ersparen, aber nicht nur an Brennmaterial, sondern auch an Ueberstunden des Personals erzielen wir eine grosse Ersparnis. Für die beiden Bäcker ist es heute ein Kinderspiel, ohne Ueberstunden per Tag 600—650 kg Brot zu backen. Dabei ist die Bäckerei hygienisch einwandfrei, und wer dieselbe betritt, bleibt unwillkürlich an der Türe stehen, um von dort aus das «Prunkgemach» zu besichtigen.

Die Herde an dem Ofen werden nicht mehr durch die Feuerung beschmutzt, sondern bleiben durch die indirekte Heizung vollständig sauber. Ein weiterer Vorzug an dem Ofen sind die neuen Armaturen, speziell die Einschiesstüren. Dieselben bewegen sich nicht mehr an Ketten, sondern sind mittelst eines Hebels mit einem Gegengewicht ausbalanciert und bilden so eine leichte Handhabung derselben.

Wenn man früher eine Bäckerei mit Holz- oder Kohlenofen gehabt hat und besitzt heute eine solche mit einem modernen Dampfbackofen, so ist es eine helle Freude, den Unterschied wahrzunehmen. Abgesehen von den tatsächlichen Ersparnissen und grösseren Leistungen haben die Bäckereiangestellten ein viel angenehmeres Arbeiten. Der neue Ofen ist ununterbrochen betriebsbereit, da das lästige Herausnehmen der Holzkohlen wegfällt und bei dem Dampfofen die Feuerung vollständig separat und für sich abgeschlossen ist; schlechte und ungesunde Luft gibts daher in der Backstube nicht mehr.

Wir resümieren kurz: Der von der Firma H. Bungartz A.-G. in Zürich erstellte Dampfbackofen mit moderner Bäckerei ist ein Meisterwerk, das dem Erbauer alle Ehre macht! Die drei Herde, wie die gesamte Einrichtung funktionieren tadellos und es steht die Besichtigung unserer neuen Bäckerei Interessenten jederzeit frei.

Die mehrmals genannte Firma hat dadurch den Beweis erbracht, dass wir von nun an nicht mehr genötigt sind, ausländische Firmen für Backofenbauten in Anspruch zu nehmen, wenn eine Schweizer Firma das gleiche, resp. noch Besseres leistet.

Anmerkung der Redaktion: Wir bringen diese Korrespondenz, weil von offizieller Seite stammend, zum Abdruck, ohne damit offiziell für oder gegen irgend eine oder andere der Firmen, die Bäckereieinrichtungen erstellen, Partei zu nehmen. Wir wissen, dass andere Verbandsvereine, die bei Werner & Pfleiderer oder bei Tschann oder Oberle arbeiten liessen, ebenfalls mit den Leistungen ihrer Lieferanten zufrieden waren.

Näfels. (Sch.-Korr.) Am Sonntag den 17. November waren die hiesigen Genossenschafter zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einberufen, um einem vom Vorstand und Herrn Verbandsarchitekt Stadelmann ausgearbeiteten Projekt betr. Ankauf eines Areals und Bau eines Eigenheims ihre Zustimmung zu geben. Es wurde zunächst beschlossen, ein sehr günstig gelegenes Terrain im Werte von 20,000 Fr. anzukaufen; sodann wurde dem Vorstande die nötige Vollmacht erteilt, damit nächstes Frühjahr mit dem Bau begonnen werden kann. Hiemit verwirklicht sich ein von vielen schon längst gehegter Traum, und zwar dank der andauernden und fürsorglichen Arbeit der heutigen Vorstandsmitglieder und deren Vorgänger, und dank der nicht minder treu zur Sache haltenden Mitgliedschaft. Diese Treue eben ist es auch, die uns hoffen lässt, den Bau ohne fremdes Geld ausführen zu können.

Luzern. Dem Geschäftsberichte des «Allgemeinen Consumvereins in Luzern» entnehmen wir, uns eine ausführlichere Besprechung vorbehaltend, vorerst folgende Mitteilungen:

Der Umsatz im Jahre 1911/12 ist auf Fr. 4,618,850.— gestiegen (4,400,167.—). Der Rechnungsabschluss gestattet auf Fr. 100.— Konsumation Fr. 6.— rückzuvergüten, in den Reservefonds werden Fr. 28,900.— eingelegt. Amortisationen an den Obligationen, Abschreibungen an Mobiliar und Immobilien werden gemacht im Betrage von Fr. 64,628.—. Der Hilfskasse werden Fr. 7362.— und der Krankenkasse Fr. 2811.— zugeschrieben. Die Sparkasse verzeichnet Fr. 597,835.— Einlagen. Die Liegenschaften stehen mit Fr. 1,802,000.— zu Buch. Der Wertschriftenbestand verzeigt Fr. 1,636,713.—. Getilgt wurden Obligationen im Betrage von Fr. 54,000.—. Die Mitgliederzahl ist auf 10,789 angewachsen.

Oberwinterthur. Der diesjährige Jahresbericht dieser Genossenschaft, dem je ein Exemplar der Broschüre «Die Konsumgenossenschaft als Freundin und Helferin der Hausfrau» beigelegt wurde, legt wiederum Zeugnis ab von einem erfreulichen Fortschritt. An dem Mehrumsatz von Fr. 13,328 (auf eine Gesamtsumme von Fr. 219,574 gegen Fr. 206,246 im Vorjahre) sind alle fünf Ablagen mit Ausnahme von Reutlingen beteiligt. — Mit dem 1. Januar nächsten Jahres wird das neue Konsumheim bezogen werden. Der Betriebsüberschuss von Fr. 22,955 wird wie folgt verwendet: Fr. 12,607 Rückvergütung (7%), Fr. 2101 in die Sterbekasse, Fr. 1050 in den Baufonds, Fr. 1000 in den Reservefonds, Fr. 4000 für Abschreibungen, Fr. 500 zu Vergabungen und Fr. 450 für Gratifikationen an das Personal. Der Sterbekassenfonds ist damit auf Fr. 15,743, der Reservefonds auf Fr. 19,000 angewachsen; daneben stehen dem Verein noch Fr. 68,276 Sparkassengelder zur Verfügung. Für Neubauten hat der Verein Fr. 110,000 ausgegeben.

Romanshorn. Auch in Romanshorn geht es nun mit Riesenschritten vorwärts. Der Gesamtumsatz hat sich von Fr. 365,983 auf Fr. 442,961 erhöht. Ebenso hat die Mitgliederzahl eine Zunahme erfahren von 923 auf 1114. «So erfreulich jedoch auch diese Erfolge sein mögen, bemerkt hiezu der Bericht, so dürfen wir uns noch nicht damit zufrieden geben, denn wir sind noch weit entfernt von den Grenzen der Ausdehnungsmöglichkeiten unserer Genossenschaft.» — Im Laufe des Jahres kamen zu den fünf bereits bestehenden Ablagen zwei weitere hinzu, eine in Spitz und eine in Egnach. Für die Mühlengenossenschaft wurden zwei Anteilscheine à Fr. 1000.— gezeichnet.

Steffisburg. Das abgelaufene 8. Geschäftsjahr dieses Verbandsvereins verzeichnet wiederum einen respektablen Fortschritt. Der Verkehr sowohl wie der Mitgliederbestand haben bedeutend zugenommen. Nach dem uns vorliegenden Geschäftsbericht betrug der Gesamtumsatz Fr. 323,385 (in vier Ablagen) gegen Fr. 258,284 im Vorjahre, während die Zahl der Mitglieder von 635 auf 775 stieg. Von den seit einem Jahre eingeführten Neuerungen sind zu erwähnen: Kreierung einer Verwalterstelle, Errichtung einer Salzablage im Unterdorf, Ankauf der Reust-

schen Liegenschaft an der Bernstrasse und Bezug des Neubaus in Schwäbis, ein Bau, der der Genossenschaft ganz besonders Ehre macht. — An Spareinlagen und Obligationen haben die Mitglieder ihrem Vereine die hübsche Summe von Fr. 63,782 anvertraut. Die nächste grössere Aufgabe besteht in der Errichtung einer eigenen Bäckerei, wozu bereits ein spezieller Fonds angelegt ist. Eine so regelmässig aufsteigende Entwicklung zu verfolgen ist nicht bloss eine Genugtuung für diejenigen, die die Mühe haben, sondern auch für alle Aussenstehenden.

Wattwil. Einen recht erfreulichen Aufschwung hat im vergangenen Jahr der Konsumverein Wattwil genommen. Der Umsatz ist von Fr. 193,737 auf Fr. 363,004 gestiegen (in vier Ablagen), während der Mitgliederbestand von 582 auf 687 angewachsen ist. Dass die Geschäftsleitung in guten Händen liegt, ist am besten daraus ersichtlich, dass es ihr gelungen ist, mit einem relativ kleineren Warenlager den doppelten Umsatz zu bewältigen als vor zwei Jahren; andererseits wurden vom Warenvorrat Fr. 1000 für event. Entwertungen abgeschrieben, was ebenfalls ein gutes Zeichen ist. Da wir im Kanton St. Gallen sind, darf man sich ferner nicht wundern über die relativ hohe Steuereinschätzung: Fr. **3056**, während im vergangenen Jahr dieser Posten nur Fr. 442 betrug! Wenn das so weitergehen sollte, so wäre der Herzenswunsch der Krämer bald erfüllt! Es fragt sich nur, ob die Steuerbehörde dazu da ist, den Krämern zuliebe die Rolle eines Henkerknechts zu spielen? — Befremdend in dem Bericht sind die Gründe, die den Verwaltungsrat bewogen, von der Einführung einer Spar- bezw. Depositenkasse Abstand zu nehmen, denn die Einwendung, dass die Genossenschafter anderweitig genug Gelegenheit hätten zur Anlage von Spargeldern, ist doch kein ausreichender Grund. Wir wären keine Genossenschafter, wenn wir nicht der Ansicht wären, dass es immerhin besser ist, die Spargelder dem eigenen Geschäft zu leihen, als von der Bank hintenher zu pumpen, was wir ihr vielleicht als Sparer eingezahlt. Die Mitglieder einladen, anstelle der Depositen weitere Anteilscheine zu erwerben, wie es der Bericht tut, ist insofern ebenfalls keine Lösung, als dadurch die Sparer um so mehr Risiken übernehmen als sie Anteilscheine haben — während dies bei Depositen bezw. Obligationen nicht der Fall ist.

Windisch. Der vorliegende Rechnungsbericht — der 55. — reiht sich würdig seinen Vorgängern an. Auffallend ist, dass trotz der Eröffnung eines Ladens in Oberwindisch, seit Ende letzten Jahres, die Umsatzziffer die gleiche geblieben ist (Fr. 277,377). Es ist dies umsomehr befremdend, als diese Genossenschaft finanziell sehr gut fundiert ist und zwischen 13 und 14% «Warenrabatt» gewährt. Als Neuerung ist zu erwähnen, dass laut Beschluss der letzten Generalversammlung das Eintrittsgeld von Fr. 10.— auf Fr. 5.— reduziert wurde.

Sprechsaal

Rückvergütungen. Herr G. macht sich seinen Kampf gegen die Rückvergütungen insofern etwas leicht, als er in der Argumentation von hohen Rückvergütungen spricht und dann auf die Rückvergütungen überhaupt verallgemeinert.

Gegen das Prinzip: Gute Ware zu möglichst billigem Preise verstossen die Rückvergütungen nach meiner Auffassung durchaus nicht. Diese Frage ist durch die Existenz des Konsumvereins eo ipso gelöst: Der Konsumverein verkauft seine Ware zum Selbstkostenpreis, wie ja bereits von amtlicher Seite zugegeben wird. Ob die Preise niedrig gehalten oder das zuviel bezahlte am Schlusse des Geschäftsjahres zurückerstattet wird, das bleibt sich in diesem Punkte völlig gleich.

Die Berechtigung der Rückvergütung leitet sich in erster Linie ab aus ihrem Ursprung. Die Gründung von Konsumvereinen ging gewöhnlich nicht von Spezereihändlern aus, die über die wirklichen Betriebsspesen Bescheid wussten. Das stete Jammern der Krämer, sie könnten bei den «bescheidenen» Preisen kaum existieren, musste davor warnen, die Preise niedriger anzusetzen, um so mehr als ein Defizit unter allen Umständen vermieden werden muss. Mit dem System allzu billiger Preise müssten Konsumvereine bald die betrübendsten Erfahrungen machen.

Es ist aber auch überhaupt unmöglich, ohne Rückvergütung auszukommen, d. h. die Waren genau zum Selbstkostenpreis anzusetzen; dafür geht die Teilbarkeit des Geldes nicht weit genug. Die Spezereihändler verfolgten sogar die Tendenz, die Kupfermünzen überflüssig zu machen, indem sie gar lieblich auf den nächsten Fünfer aufzurunden verstanden. Die Konsumvereine haben die Kupfermünzen wieder zu Ehren gebracht, indem sie sich nicht scheuen, Preise auf 29 oder 33 Rappen festzusetzen. Wie nun aber, wenn der Selbstkostenpreis von 2 Pfund Brot zum Beispiel 32¼ Rappen beträgt? Auf 32 Rappen kann der Preis nicht gestellt werden, da ja dabei ein Defizit entstünde; er muss also auf 33 Rappen angesetzt und die ¾ Rp., die sich dann im Laufe des Jahres summieren und multiplizieren, als Rückvergütung zurückerstattet werden. Nur die Genossenschaft besorgt diese Summierung im Interesse des Konsumenten. In dieser Tatsache liegt der sinnenfälligste Ausdruck für die Vorteile des Genossenschaftswesens. Nun ist ja allerdings die Höhe der Rückvergütung durchaus kein Gradmesser für die Leistung oder für die Leistungsfähigkeit eines Konsumvereins; aber kaum je hatte ein Konsument in der Genossenschaft höhere Preise anzulegen, als er sie ohne Konsumverein dem Händler hätte opfern müssen.

Die sinnenfällige Rückvergütung ist aber auch durchaus notwendig, um dem Konsumenten die Vorteile des Genossenschaftswesens überzeugend vor Augen zu führen. Er kann bei den einzelnen Einkäufen unmöglich wissen, welches der richtige Preis für die Ware wäre; das weiss die Konsumvereinsleitung selber nicht genau; braucht sie doch nach Abschluss des Geschäftsjahres einige Wochen, bis der erzielte Ueberschuss berechnet ist. Und der Konsument hat Gelegenheit, abgelegte Rechnungen nach allen Richtungen zu prüfen und Vergleiche anzustellen.

Es ist auch nicht eine Hauptaufgabe der Konsumvereine, den Leuten eine vegetierende Existenz mit Hungerlöhnen zu ermöglichen. Die Arbeiter sollen durch Organisation sich Löhne erringen, dass sie die bescheidenen Preise anlegen können. Die Rückvergütung sollte darüber hinaus zu einer Verbesserung ihrer Lebenshaltung führen.

Was gegen Rückvergütungen im allgemeinen und gegen hohe Rückvergütungen im besondern spricht, ist hauptsächlich ihre Heranziehung zu Steuerzwecken. Am ungefährlichsten erscheint die Sache noch dort, wo der Konsument im Falle ist, sich seine Rückvergütung in bar auszahlen zu lassen. Zwar ist es das gleiche Geld, das er schon einmal ausgegeben hat; aber er ist doch im Falle, es zum zweitenmal auszugeben. Die meisten Vereine geben aber auf die Rückvergütungszeit besondere Artikel, Kohlen, Butter und dergleichen ab. Für die betreffenden Bezüger liegt nun keine Einnahme vor; es kommt für sie auf dasselbe hinaus, ob ihnen alle Waren zum Selbstkostenpreis oder ein Teil zu höheren und die Kohlen gratis verabreicht werden. Das wird sich noch in besonderem Masse bei den Konsumvereinen geltend machen, die das Barzahlungssystem nicht durchgeführt haben. Hier hohe papierene Rückvergütungen herauszurechnen und zu versteuern, ist wirklich Unsinn.

Der Artikel des Herrn G. enthält auch noch einige Unstimmigkeiten, die nicht unwiderlegt bleiben dürfen. Die Sparpfennige der hohen Rückvergütung sollen «unverzinst liegen bleiben». Ja wieso? Der Konsumverein legt diese Gelder weit besser und lukrativer an, als es der einzelne je tun könnte, und das Ergebnis, diese Zinsen, stehen nach dem Rechnungsabschluss den Konsumenten als Rückvergütung zur Verfügung.

Wie Herr G. die Rückvergütung abschaffen und dabei Fonds zur Unterstützung bedürftiger Mitglieder schaffen will, kann mir vorderhand nicht einleuchten. In der Praxis dürften Vereine mit Rückvergütung auch in dieser Hinsicht leistungsfähiger sein als andere.

Nun sind dem Herrn G. «Fälle bekannt, wo der Reservefonds bereits keine Aeufnung erhielt, trotz seines Notstandes, und die Abschreibungen verkürzt wurden, nur um den Rückvergütungen keinen Abbruch zu tun». Das ist natürlich Kurzsichtigkeit der betreffenden Konsumenten, die nicht begreifen, dass ihnen das in der Hand des Konsumvereins gelassene Geld bessere Zinsen trägt als das in den eigenen Sack gesteckte. Aber vorausgesetzt, die Abschreibungen seien, wenn auch verkürzt, doch noch genügend gewesen — erst nach genügenden Abschreibungen haben die Konsumenten über den Ueberschuss zu verfügen — dann kam eben das Bestimmungsrecht der Mitglieder zur Geltung. Um so mehr darf es gewürdigt werden, dass Jahr für Jahr schöne Summen freiwillig von den Mitgliedern der Konsumvereine den Reservefonds einverleibt werden.

oa.

Verbandsnachrichten

Kreiskonferenz II. Diese Konferenz findet am 8. Dezember 1912 in Sonceboz statt. Beginn, vormittags 10½ Uhr, im «Café Fédéral». Von den Traktanden sind zu erwähnen:

Lohn- und Arbeitsbedingungen für das Verkaufspersonal (Referent Maire), Magazinkontrolle (Referent Schneeberger), die bernischen und neuenburgischen Steueransprüche gegenüber den Konsumgenossenschaften (Referenten Bourquin und Perret),

die genossenschaftliche Eigenproduktion durch den V. S. K. (Referent Pronier).

Genossenschaftliches Volksblatt. Kann das «Genossenschaftliche Volksblatt» in Zukunft einen Tag früher, d. h. jeweilen spätestens auf Freitag ausgegeben werden?

Diese Frage befindet sich zurzeit in Prüfung bei der Verwaltungskommission, die einen Entscheid erst treffen wird, nachdem sie über die Ansichten, die in dieser Frage bei den in Betracht kommenden Personen herrschen, einigermassen orientiert ist.

Der Grund für die Prüfung dieser Frage liegt darin, dass uns wiederholt Gesuche von Briefträgervereinigungen oder von einzelnen Briefträgern oder anderen Postangestellten zugegangen sind, in denen unter Hinweis darauf, dass am Samstag sonst schon vermehrte Arbeit wegen anderer Wochenzeitungen und sonstigen Drucksachen sich einstelle, der Wunsch ausgedrückt wurde, ihre Arbeit an diesem Tage nicht noch durch Austragen des «Genossenschaftlichen Volksblattes», das beinahe in jedem Haus verteilt werden müsse, zu vermehren.

Wir haben bereits an verschiedenen Orten diesem Gesuche entsprechen können, da nämlich, wo die mit der Redaktion der vierten Seite des «Genossenschaftlichen Volksblattes» betrauten Angestellten oder Verwaltungsmitglieder der lokalen Verbandsvereine ihr Manuskript für die vierte Seite so rechtzeitig einschicken, dass deren Lokalauflagen schon am Mittwoch, Donnerstag oder Freitag früh versandt werden können. Es gibt eine grosse Anzahl Redaktoren der vierten Seite, die in vorbildlicher Weise ihr Manuskript manchmal schon am Samstag, auf jeden Fall aber sicher auf Montag früh einschicken. Diese Auflagen können dann auch regelmässig früher der Post übergeben werden. Das Abgabedatum vom Samstag ist also nicht durchgehends identisch mit dem Tage da die Abonnenten das Blatt zugestellt erhalten; viele erhalten es früher, währenddem, wenn viel Manuskript spät oder verspätet einlangt, es auch vorkommt dass, obwohl die Zeitung noch am Samstag spediert wurde, die mit Arbeit überhäuften Postbureaux die Verteilung dann erst am Montag statt am Sonntag vornehmen lassen. Letzteres wird dann besonders unangenehm, wenn etwa auf der vierten Seite eine Einladung zu einer Generalversammlung auf Samstag Abend oder Sonntag enthalten ist.

Die Ausgabe auf Freitag statt auf Samstag liesse sich nur ermöglichen und dadurch würden alle oben erwähnten nachteiligen Folgen beseitigt, wenn sich alle Verbandsvereine daran gewöhnen könnten, ihr Manuskript für die vierte Seite in Zukunft einen Tag früher abzuliefern.

Ob das möglich sein wird, kann die Verwaltungskommission V. S. K., weil nicht von ihr abhängig, heute nicht entscheiden und stellt deshalb die Frage zur Diskussion, um anhand der einlaufenden Aeusserungen die Grundlage für einen Entscheid zu gewinnen.

Wir gewärtigen nun die Rückäusserungen seitens der in Betracht fallenden Vorstände und Angestellten in dem Sinne, dass, falls nicht gewichtige Gründe gegen die vorgeschlagene Neuerung vorgebracht werden, voraussichtlich ab Neujahr ein Versuch mit der früheren Ausgabe gemacht werden soll, wodurch nicht nur dem geplagten Briefträgerpersonal eine Erleichterung verschafft werden kann, sondern wodurch eventuell auch die Bekanntmachungen auf der vierten Seite eine aufmerksamere Leserschaft — weil nicht durch andere Wochenblätter oder die grossen Sonntagsausgaben der Tageszeitungen absorbiert — finden können.

Aufnahmen. Der Ausschuss des Aufsichtsrates hat in seiner Sitzung vom 27. November 1912 folgende Genossenschaften in den Verband aufgenommen:

1. **Société coopérative de consommation Hauts-Geneveys** (Neuenburg), gegründet den 27. September 1912, ins Handelsregister eingetragen den 1. November 1912, 42 Mitglieder, zugeteilt dem Kreise II.

2. **Société coopérative de consommation de Payerne** (Vaud), gegründet den 7. Oktober 1912, ins Handelsregister eingetragen den 20. November 1912, 76 Mitglieder, zugeteilt dem Kreise I.

Ausserdem wird die Aufnahme folgender Genossenschaften unter dem Vorbehalte, dass die Eintragung im Handelsregister, die bereits begehrt, publiziert werde, genehmigt.

3. **Konsumverein Schiers** (Graubünden), gegründet den 6. Oktober 1912, 65 Mitglieder, zugeteilt dem Kreise IX.

4. **Konsumgenossenschaft Willisau und Umgebung** (Luzern), gegründet den 10. November 1912, ins Handelsregister angemeldet den 25 November 1912, 50 Mitglieder, zugeteilt dem Kreise VI.

Aenderung des Namens eines Verbandsvereins. Gemäss der Eintragung in Nr. 293 1912 des schweiz. Handelsamtsblattes, hat unser Verbandsverein: Konsumverein Spinnerei Kemptthal in einer ausserordentlichen Generalversammlung vom 26. Oktober 1912 auf Grund einer Statutenänderung seinen Namen geändert. Die Genossenschaft führt nun den Namen **Konsumverein Ober-Kemptthal-Effretikon.**

Einbanddecken und Inhaltsverzeichnis für den „Schweiz. Konsum-Verein".

Der heutigen Nummer liegt ein Bestellzettel bei auf Einbanddecken und Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1912 des «Schweiz. Konsum-Verein».

Wir erlauben uns, auch an dieser Stelle nochmals aufmerksam zu machen auf den grossen Wert einer Kollektion der Verbandsorgane für die Vereine. Da sowohl im «Schweiz. Konsum-Verein» als im «Genossenschaftl. Volksblatt» eine Fülle Material über die einzelnen Vereine enthalten ist, ist es an Hand der gebundenen Exemplare jeder Verwaltung möglich, über frühere Vorgänge im Verein sich rasch Auskunft zu verschaffen. Kein Verein sollte es versäumen, wenigstens ein Exemplar jedes Jahrganges der Verbandsorgane einbinden zu lassen und seiner Bibliothek einzuverleiben.

Was das Inhaltsverzeichnis anbetrifft, so hat dasselbe natürlich nur Wert für diejenigen Abonnenten oder Empfänger des «Schweiz. Konsum-Verein», die den ganzen Jahrgang aufbewahren; diese bilden die Minderzahl und es werden jeweils nur eine reduzierte Zahl Exemplare dieses Inhaltsverzeichnisses gedruckt. Um den Bedarf einigermassen übersehen zu können, ist es wünschbar, dass bis 15. Dezember 1912 die Bestellungen hiefür in unsern Händen sind.

Redaktionsschluss 28. November.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: **Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)** Für denselben: Dr. **Oskar Schär.**

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Abteilung Kolonialwaren

Den tit. **Vereinsverwaltungen** bringen wir unsere

GEWÜRZE

offen, gemahlen und **verpackt,** in empfehlende Erinnerung.

Anis
Citronat
Coriander
Galanga-wurzeln
Ingwer
Kümmel
Lorbeer-blätter

Macisblüten
Muskat-nüsse
Nelken
Orangeat
Piment
Pfeffer
Sternanis

Wir halten sämtliche Gewürze in **garantiert rein gemahlenen besten Qualitäten** und empfehlen unsere äusserst praktischen

Düten-Packungen

Die beste Garantie für absolute Reinheit der Produkte verschafft sich jede Vereinsverwaltung durch Bezug der Ware beim Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Genossenschaftliche Literatur

verlegt oder vermittelt vom

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

	Preis	Vorzugspreise für K.-G.
Bösch, J. M. Robert Owen, der menschenfreundliche Fabrikherr und kommunistische Weltverbesserer (1905)	—. 50	—. 40
Daudé-Bancel, Paris. Une coopérative de consommation „La Famille“	—. 25	—. 20
David, Gertrud. Was bietet der Konsumverein der Arbeiterfrau	—. 15	—. 10
v. Elm, A. Konsumgenossenschaften und Gewerkschaften	—. 25	—. 20
Gschwind, Stephan. Frei-Land (1891)	—. 25	—. 20
Kaufmann, H. Grundsätze der Konsumgenossenschafts-Praxis „Wegbewusst“	—. 25	—. 20
— Die Konsumgenossenschafts-Bewegung	—. 25	—. 20
Mühlberger, Dr. A. Der Irrtum von Karl Marx (1894)	—. 50	—. 40
Müller, Dr. Hans. Der internationale Genossenschaftskongress in Budapest (1905), deutsch, französisch	—. 50	—. 30
— Wesen, Grundsätze und Nutzen der Konsumvereine (1908)	—. 20	—. 15
— Die Klassenkampftheorie und das Neutralitätsprinzip der Konsumgenossenschafts-Bewegung (1907), deutsch, französisch	—. 20	—. 15
— Wie gründet und organisiert man einen Konsumverein (1907)	—. 25	—. 20
— Die schweiz. Konsumgenossenschaften (broch.)	3. —	2. —
— Ueber die Bildung und Organisation von Konsumvereinen in ländlichen und halbländlichen Distrikten	—. 20	—. 15
— Die Frau im Dienste der Konsumgenossenschafts-Bewegung	—. 10	—. 05
— Der Verband schweiz. Konsumvereine in seinem Wesen, Werden und Wirken (1906), deutsch, französisch, italienisch	—. 25	—. 20
Munding, Dr. K. Pflichten und Rechte der Genossenschaftsangestellten (1909)	2. —	1. —
— Wirtschaftsreformer auf Irrwegen (1910)	—. 50	—. 30
— Weihnachtsstimmung und Genossenschaftsideal	—. 15	—. 10
Platter, Prof. Dr. Genossenschaftliche Selbsthilfe (1908)	—. 15	—. 10
— Kritische Beiträge zur Erkenntnis unserer sozialen Zustände und Theorien (1899)	2. 50	2. —
Pronier, H. But, principes et utilité des coopératives de consommation	—. 20	—. 15
Rittener, Prof. Dr. Th. Quels sont les éléments qui contribuent à la prospérité d'une Société coopérative de consommation	—. 10	—. 07
Schär, Prof. Dr. J. Fr. Kalkulation und Statistik im genossenschaftlichen Grossbetriebe (1910)	3. —	2. —
— Die soziale und wirtschaftliche Aufgabe der Konsumgenossenschaften (1910)	—. 15	—. 10
Schwarz, E. Wissenswertes für das Ladenpersonal der Konsumvereine	1. 50	1. —
Schweiz. Gewerkschaftsbund. Die Teuerung in der Schweiz	—. 40	—. 20
Th., H. Die Maus im Backtrog oder der gezähmte Mittelstandsretter, Schwank in 3 Bildern	—. 25	—. 20
Verband schweiz. Konsumvereine. Die Stellung der Konsumenten zum unlautern Wettbewerb	—. 25	—. 20
— Statistische Erhebungen über den Stand und die Entwicklung der Verbandsvereine pro 1911 (in Vorbereitung), deutsch, französisch	3. —	2. —
— Taschenkalender des V. S. K. 1913	1. 50	1. —
— Rekurs des Konsumvereins Baden an das hohe Bundesgericht	—. 25	—. 20
— „Schweiz. Konsumverein“, gebunden, mit Goldtitel, Jahrgang 1904—1911, je	7. 50	6. 50
— „Genossenschaftl. Volksblatt“, 14tägige Ausgabe, mit Goldtitel, je 2 Jahrgänge zusammengebunden: 1903/1904; 1905/1906; 1607/1908; 1909/1910, je	7. 50	6. 50
— „La Coopération“, 14 tägige Ausgabe, mit Goldtitel, je 2 Jahrgänge, zusammengebunden: 1905/1906; 1907/1908; 1909/1910, je	7. 50	6. 50
— „La Cooperazione“, 14tägige Ausgabe, mit Goldtitel, je 2 Jahrgänge zusammengebunden: 1906/1907; 1908/1909; 1910/1911, je	4. —	3. —
— Einbanddecken zum „Schweiz. Konsumverein“, Jahrgang 1905—1911, je	1. 50	1. —
— Karte des Wirtschaftsgebietes V. S. K., 1910	1. 50	1. —
— Dieselbe auf Papyrolin	2. —	1. 50
— Die Buchhaltung f. kleinere Konsumvereine, nebst Musterbeispiel, deutsch, franz., ital.	4. —	3. —
— Flugblätter: Einige ernste Worte an denkende Leute, deutsch, italienisch, pro %	—. —	1. 50
— Französisch (Broschürenformat), pro Exemplar	—. —	—. 05
— Missbräuche im Konsumvereinswesen, pro %	—. —	1. 50
— Les abus dans les sociétés de consommation (Brochüre), pro %	5. —	4. —
— Abonnement auf den „Schweiz. Konsumverein“, pro Jahr und Exemplar	4. —	2. 50
— „Genossenschaftliches Volksblatt“, 14tägige Ausgabe, pro Jahr und Exemplar	2. —	1. —
— „Genossenschaftliches Volksblatt“, Wochenausgabe, pro Jahr und Exemplar	3. —	1. 80
— „La Coopération“, pro Jahr und Exemplar	2. —	1. —
— „La Cooperazione“, pro Jahr und Exemplar	2. —	1. —
— Jahresbericht 1911, deutsch, französisch	2. —	1. —

Auf Wunsch stehen ferner Interessenten Statuten und Reglemente, solange Vorrat, zur Verfügung, sowie die Schrift von Herrn B. Jäggi: Die Organisation des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)